

Geschäftsverzeichnisnr. 7268
Entscheid Nr. 22/2021 vom 11. Februar 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2019 « über das Jugendkriminalitätsrecht », erhoben von M.J. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Oktober 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Oktober 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2019 « über das Jugendkriminalitätsrecht » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. April 2019): M.J., M.W., I.C., M.P., L.P., S.P., E. V.L., K.M., Y.C., D.C., M.B., T.B., A.D., L.L., L.L., D.L. und C.H., unterstützt und vertreten durch RA P. Verpoorten, in Antwerpen zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Christian Vandebogaerde, unterstützt und vertreten durch RA P. Wouters, beim Kassationhof zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Juli 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 15. Juli 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret

B.1.1. Das angefochtene Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2019 « über das Jugendkriminalitätsrecht » (nachstehend: Dekret vom 15. Februar 2019) regelt diese Angelegenheit im niederländischen Sprachgebiet. Es betrifft eine Gesamtheit an Regeln über

die « Reaktion » auf ein « Jugenddelikt », das heißt « eine von einem Minderjährigen begangene, als Straftat qualifizierte Tat » (Artikel 2 Nr. 7). Ein « Minderjähriger » ist definiert als « eine Person, die zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts mindestens zwölf Jahre alt ist und das Alter von achtzehn Jahren noch nicht erreicht hat » (Artikel 2 Nr. 10). In Bezug auf eine Person, die ein Jugenddelikt begangen hat und zum Zeitpunkt der Tat noch keine zwölf Jahre alt war, gilt die unwiderlegbare Vermutung der fehlenden Verantwortlichkeit (Artikel 4 § 2 Absatz 1).

Die « Reaktion » ist « die Maßnahme oder Sanktion als Antwort der Gesellschaft auf ein Jugenddelikt » (Artikel 2 Nr. 17). Eine « Maßnahme » kann vom Jugendrichter während des vorbereitenden Verfahrens verhängt werden (Artikel 2 Nr. 9), während eine « Sanktion » vom Jugendgericht während des Hauptverfahrens verhängt werden kann (Artikel 2 Nr. 19).

B.1.2. Das angefochtene Dekret wurde infolge der durch die sechste Staatsreform vorgenommenen Ausweitung der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Jugendschutzes auf die Zuständigkeit im Bereich des « Jugendsanktionsrechts » angenommen (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 54). Dazu wurde die in Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe *d*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geregelte Ausnahme hinsichtlich der Zuständigkeit für den Jugendschutz in Bezug auf « die Nennung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben », aufgehoben (Artikel 9 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform). Hierfür war davor die Föderalbehörde zuständig, deren Zuständigkeit geregelt war im Gesetz vom 8. April 1965 « den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » (nachstehend: Gesetz vom 8. April 1965).

B.1.3. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret heißt es:

« L'ambition essentielle du droit en matière de délinquance juvénile consiste à prévoir une réponse claire et conforme aux normes sociales aux délits commis par des mineurs, sans ignorer la responsabilité du jeune auteur. Cette réaction est clairement distincte de l'aide à la jeunesse, mais elle peut être aisément combinée avec celle-ci le cas échéant. Le droit en matière de délinquance juvénile ne contient donc qu'une partie du droit de la jeunesse, à savoir les réactions à la délinquance juvénile, y compris le traitement au niveau du ministère public.

[...]

La consolidation et l’affinement d’une action ‘ restauratrice ’, axée sur la réparation, en tant que réaction à part entière à la délinquance juvénile constituent une prémisse importante et socialement justifiée. [...] Nous sommes toutefois aussi persuadés que, parallèlement à la piste réparatrice ou restauratrice, il faut en outre une offre différenciée de réactions rapides et constructives en réponse à la délinquance juvénile.

Le délai entre la commission du délit par le mineur et la réaction à ce délit doit être le plus bref possible pour avoir un impact positif sur le mineur. Il faut prévoir des délais dans lesquels certaines décisions doivent être prises, sans qu’il puisse être porté atteinte aux droits et aux garanties juridiques dont jouissent les mineurs. Il sera alors possible de conclure des accords (locaux) dans le cadre d’une approche en chaîne, pour que les différents partenaires de la chaîne puissent agir rapidement et de façon mieux coordonnée.

Plutôt que d’opter pour une voie unique de réparation/restauration ou de sanction comme alternative à la protection, il est expressément choisi de prévoir plusieurs voies en ce qui concerne la réaction. La notion de « droit en matière de délinquance juvénile » comprend les deux voies, ainsi que la possibilité de réagir, par le biais de l’aide à la jeunesse et de la piste sécuritaire (aide en milieu fermé), à un délit de mineur commis par des jeunes gens qui ne peuvent être considérés comme responsables parce qu’ils sont atteints d’un trouble mental » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, SS. 4-5).

Die Leitlinien des angefochtenen Dekrets werden in den Vorarbeiten wie folgt zusammengefasst:

« 4.1. La responsabilité des jeunes comme prémisse constructive

Une des convictions centrales consiste à considérer et à traiter plus explicitement les jeunes comme des jeunes gens responsables, plutôt que comme des enfants incapables, irresponsables et devant être protégés. Le jeune est responsabilisé par rapport aux actes qu’il pose et à leurs conséquences. La réaction à un délit de mineur doit cibler le préjudice causé par ce mineur à sa victime et à la société. À tous les stades de la procédure, la possibilité de réparation est offerte et encouragée. [...]

[...]

4.2. Des réactions claires, rapides, constructives et réparatrices aux délits commis par des mineurs

La réaction aux délits de mineurs doit être claire, rapide, constructive et réparatrice. Et ce, tant pour le délinquant mineur, ses parents/les responsables de son éducation et pour la victime que pour la collectivité. Le cumul des réactions est possible, mais il convient de tenir compte de l’application des principes de proportionnalité et de subsidiarité.

[...]

4.3. Données probantes

Le droit en matière de délinquance juvénile est fondé sur le principe important en vertu lequel il convient de se fonder sur des données probantes. [Le ministre compétent] entend ainsi obtenir des résultats effectifs et son approche se veut également permanente. Se fonder sur des données probantes consiste à se baser sur des données quantitatives et/ou qualitatives (en matière de recherche scientifique). Il faut mieux connaître l'effet des réactions mises en œuvre à l'égard des mineurs qui commettent des délits ou qui sont soupçonnés d'en avoir commis.

[...]

4.4. Offre différenciée de réactions à la délinquance juvénile

Le but est de varier les réactions qui sont à la disposition du ministère public et des tribunaux de la jeunesse comme alternative au placement. Le projet de décret tend non seulement à créer des possibilités de réaction à l'égard des mineurs, mais il en appelle également à la responsabilité des parents et des responsables de l'éducation. En imposant aux juges de la jeunesse et aux tribunaux de la jeunesse l'obligation d'indiquer clairement et explicitement la raison pour laquelle ils optent pour telle ou telle réaction et les facteurs dont ils tiennent compte ou non, on tente d'objectiver les décisions prises.

[...]

4.5. Alignement sur le décret du 12 juillet 2013 ' relatif à l'aide intégrale à la jeunesse '

Le projet de décret est une opportunité importante d'organiser de manière plus logique l'aide à la jeunesse au sens large en Flandre, en l'alignant sur le décret du 12 juillet 2013 ' relatif à l'aide intégrale à la jeunesse '.

[...]

4.6. Accueil en milieu fermé comme réaction la plus radicale à un délit de mineur

[...]

Ce projet de décret réserve une possibilité de placement en milieu fermé pour les personnes qui commettent des délits de mineur. Le fait que cette réaction puisse uniquement être imposée par un juge de la jeunesse ou par un tribunal de la jeunesse et que le mineur ne puisse pas, de sa propre initiative, quitter cet endroit pendant une période déterminée sont des conditions déterminantes pour que la réaction soit dite « privative de liberté ». L'endroit où cette réaction la plus sévère et privative de liberté a lieu est l'institution communautaire. L'actuelle obligation d'admission imposée à ces institutions reste maintenue. L'encadrement en milieu fermé ne peut être envisagé qu'en dernier recours, lorsqu'il est indispensable et que toutes les autres réactions ne font plus sens. La privation de liberté n'est possible que pour les délits d'une certaine gravité commis par des mineurs et la durée de la réaction ne peut être supérieure au strict nécessaire et doit être justifiée par la gravité des faits et par le degré de maturité du mineur. La durée maximale est fixée par décret. Il faut qu'il y ait suffisamment de modalités d'exécution qui permettent une transition progressive vers le monde extérieur. Sont également prévues des possibilités de suivi et de coopération après le séjour en institution communautaire.

Dans des circonstances exceptionnelles, il reste possible de se dessaisir et de faire juger des jeunes de seize ans et plus comme des adultes. Ces jeunes faisant l'objet du dessaisissement, qui sont arrêtés ou condamnés à une peine d'emprisonnement, sont accueillis dans un centre de détention flamand jusqu'à l'âge de vingt-trois ans au plus tard. Jusqu'à cet âge, ils séjournent alors dans une infrastructure adaptée et non plus dans une prison pour adultes. Si la peine d'emprisonnement imposée dépasse l'âge de vingt-trois ans, ces jeunes sont transférés dès cet âge dans une prison fédérale pour adultes.

[...]

4.7. Garanties juridiques et exigences de qualité

Les réactions que le tribunal de la jeunesse peut imposer constituent presque toujours une ingérence dans la vie privée et familiale de l'intéressé, au sens de l'article 8 de la Convention européenne des droits de l'homme et de l'article 22 de la Constitution. Dans un certain nombre de cas, ces réactions sont privatives de liberté au sens de l'article 5 de la même Convention. Il est essentiel de garantir l'accès au juge, sa compétence pour se prononcer sur la nature et sur l'exécution de la réaction, ainsi que le droit à un traitement équitable et public de la cause par une juridiction indépendante et impartiale pour déterminer les droits et obligations et pour établir le bien-fondé des poursuites pénales.

Des directives européennes formulent les principes de base d'une ' justice adaptée aux enfants '. À cet égard, il convient de prévoir des garanties procédurales, comme le principe de légalité, le principe de proportionnalité, le principe de subsidiarité, la présomption d'innocence, le droit à un procès équitable, le droit à l'aide juridique, le droit d'accès au tribunal et le droit de recours. Les garanties juridiques ne peuvent être minimisées ou être refusées aux enfants sous le prétexte de l'intérêt supérieur des enfants. Ce projet de décret entend offrir des garanties juridiques suffisantes aux mineurs qui commettent des délits. Le renforcement des garanties juridiques est une conséquence évidente de la reconnaissance de la responsabilité grandissante du mineur » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/11, SS. 7-13).

B.1.4. Das angefochtene Dekret wurde abgeändert durch das Dekret vom 24. September 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens und des Dekrets vom 15. Februar 2019 über das Jugendkriminalitätsrecht, was die Übergangsbestimmungen betrifft », durch das Dekret vom 19. Juni 2020, durch das Dekret vom 19. Juni 2020 « über Maßnahmen im Falle einer zivilen Notsituation in Bezug auf die öffentliche Gesundheit im Rahmen des Dekrets vom 15. Februar 2019 über das Jugendkriminalitätsrecht und zur Abänderung des Dekrets vom 15. Februar 2019 über das Jugendkriminalitätsrecht » und durch das Dekret vom 17. Juli 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 15. Februar 2019 über das Jugendkriminalitätsrecht, was das vorbereitende Verfahren betrifft ». Diese Abänderungen wirken sich nicht auf den Gegenstand der Klage aus.

Gleichwohl berücksichtigt der Gerichtshof diese Abänderungen, um insbesondere die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen zu bestimmen.

In Bezug auf die Einreden der Flämischen Regierung

B.2.1. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, weil die klagenden Parteien insofern nicht prozessfähig seien, als sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage alle minderjährig gewesen seien und im Rahmen der vorliegenden Klage nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten worden seien.

B.2.2. Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger verfügt grundsätzlich nicht über die Fähigkeit, beim Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage im eigenen Namen einzureichen. Um eine solche Klage auf zulässige Weise einzureichen, muss er durch die Personen vertreten werden, die die elterliche Gewalt in Bezug auf seine Person ausüben. Etwas anderes gilt, wenn ein Minderjähriger, der das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, im Rahmen von Handlungen auftritt, die unmittelbar seine Person betreffen und für die er als selbständige Prozesspartei anerkannt wird. Das ist vorliegend der Fall. Das angefochtene Dekret über das Jugendkriminalitätsrecht bezieht sich unmittelbar auf die klagenden Minderjährigen, die mindestens zwölf Jahre alt sind, und erkennt sie insofern als selbständige Prozessparteien an, als es unter anderem bestimmt, dass der minderjährige Beschuldigte oder Täter persönlich vor dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht erscheint (Artikel 15).

Es gibt keine Gründe, anzunehmen, dass die klagenden Parteien, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage älter als zwölf Jahre waren, nicht über das erforderliche Unterscheidungsvermögen verfügen.

Da die Fähigkeit dieser klagenden Parteien, vor Gericht aufzutreten, feststeht, ist die Nichtigkeitsklage zulässig.

B.3.1. Ferner führt die Flämische Regierung an, dass die Klage teilweise unzulässig sei, weil die Klagegründe nicht ausreichend klar dargelegt worden seien.

B.3.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, insofern sie die Erfordernisse erfüllen.

B.4.1. Schließlich führt die Flämische Regierung an, dass der Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien teilweise unzulässig sei, sofern darin englische Zitate enthalten seien, die nicht übersetzt worden seien.

B.4.2. Artikel 62 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Die Sachen werden beim Verfassungsgerichtshof in Deutsch, in Französisch oder in Niederländisch anhängig gemacht ».

Die Nichtigkeitsklage wurde gemäß dieser Bestimmung auf gültige Weise in der niederländischen Sprache eingeleitet. Auch der Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien ist in der niederländischen Sprache verfasst. Zur Untermauerung ihrer Argumente zitieren die klagenden Parteien englische Textausschnitte aus dem Leitfaden zu den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erstellt wird.

Das Zitieren von Ausschnitten aus Dokumenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der ursprünglichen Sprachfassung, für die keine amtliche Übersetzung in die niederländische Sprache besteht, stellt keinen Verstoß gegen Artikel 62 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dar. Die Flämische Regierung weist nicht nach, wie die Rechte der Verteidigung und der kontradiktorische Charakter des Verfahrens beeinträchtigt worden seien.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Bestimmungen des Dekrets vom 15. Februar 2019, die sich beziehen auf:

1. das Auftreten des Jugendrichters oder des Jugendgerichts und die Bearbeitung der Sache,
2. die Einstellung unter Auflagen, die Vermittlung, das positive Programm und die wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung,
3. die freiheitsentziehenden Maßnahmen und Sanktionen.

1. Das Auftreten des Jugendrichters oder des Jugendgerichts und die Bearbeitung der Sache

B.6. Die klagenden Parteien beanstanden verschiedene Bestimmungen des Dekrets vom 15. Februar 2019 betreffend das Auftreten des Jugendrichters oder des Jugendgerichts und die Bearbeitung der Sache, insbesondere in Bezug auf:

- a) das Erscheinen des minderjährigen Beschuldigten oder Täters und das Recht auf anwaltlichen Beistand,
- b) die Kriterien, die der Jugendrichter und das Jugendgericht berücksichtigen müssen,
- c) das Fehlen einer Regelung über die Revision bezüglich « gerichtlicher Fehlentscheidungen »,
- d) das Auftreten desselben Richters während des gesamten Verfahrens,
- e) die Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige zu befragen.

a) *Das Erscheinen des minderjährigen Beschuldigten oder Täters und das Recht auf anwaltlichen Beistand (erster Klagegrund)*

B.7. Artikel 15 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« § 1er. Le suspect mineur ou le délinquant mineur est entendu en personne devant le juge de la jeunesse ou le tribunal de la jeunesse à propos du délit de mineur mis à sa charge, avant que le juge de la jeunesse ou le tribunal de la jeunesse ne s'exprime sur la requête du ministère public et qu'une réaction ne puisse être définie. Le tribunal de la jeunesse ne doit pas entendre personnellement le suspect mineur ou le délinquant mineur s'il est introuvable, si son état de santé ne le permet pas ou s'il refuse de comparaître.

Le mineur précité comparaît en personne, mais après consultation de son avocat, il peut explicitement choisir de comparaître par le biais d'une vidéoconférence, si cela fait partie des possibilités.

[...]

Par dérogation à l'alinéa 2, le mineur précité doit toujours être présent en personne lors de la première comparution devant le juge de la jeunesse ou le tribunal de la jeunesse. Après cette première comparution, le juge de la jeunesse ou le tribunal de la jeunesse peut à tout moment ordonner que le mineur précité soit présent en personne. Si le suspect mineur ou le délinquant mineur n'est pas présent à l'audience à laquelle il a été convoqué, une décision par défaut est possible.

§ 2. Le suspect mineur ou le délinquant mineur a droit à l'assistance d'un avocat chaque fois qu'il comparaît devant le juge de la jeunesse ou le tribunal de la jeunesse. Cet avocat sera, le cas échéant, désigné conformément à l'article 54*bis* de la loi du 8 avril 1965.

[...] ».

B.8. Im ersten Teil des gegen diese Bestimmung gerichteten Klagegrunds machen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung des Minderjährigen im Sinne unter anderem der Garantie in Artikel 22*bis* Absätze 2 und 5 der Verfassung geltend, sofern sich aus der angefochtenen Bestimmung ergebe, dass der Minderjährige, der nicht persönlich erscheine, kein Recht auf anwaltlichen Beistand beziehungsweise auf anwaltliche Vertretung habe.

Im zweiten Teil desselben Klagegrunds führen sie einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iv) des Übereinkommens über die Rechte des

Kindes an, sofern sich aus der angefochtenen Bestimmung ergebe, dass der Minderjährige unter Anwendung von Zwangsmitteln angehört werden könne.

B.9.1. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit des ersten Teils in Abrede, sofern ein Verstoß gegen « den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechte der Verteidigung des Minderjährigen » geltend gemacht werde, in Bezug auf den der Gerichtshof keine unmittelbare Prüfung vornehmen dürfe und der nicht durch den ebenso angeführten Artikel 22*bis* der Verfassung gewährleistet werde.

B.9.2. Ohne dass geprüft werden muss, ob die im ersten Teil angeführten Rechte der Verteidigung des Minderjährigen durch Artikel 22*bis* der Verfassung gewährleistet werden, reicht es aus, festzustellen, dass diese Rechte durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gewährleistet werden, die im zweiten Teil desselben Klagegrunds in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angeführt werden. Beide Teile werden gemeinsam geprüft.

B.10.1. Der angefochtene Artikel 15 des Dekrets vom 15. Februar 2019 wurde teilweise aus Artikel 52*ter* Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 übernommen, der bestimmt:

« Dans les cas prévus à l'article 52, le jeune ayant atteint l'âge de douze ans doit être entendu personnellement par le juge de la jeunesse avant toute mesure, sauf s'il n'a pu être trouvé, si son état de santé s'y oppose ou s'il refuse de comparaître.

L'intéressé a droit à l'assistance d'un avocat, lors de toute comparution devant le tribunal de la jeunesse. Cet avocat est désigné, le cas échéant, conformément à l'article 54*bis*. Hors les cas où le tribunal de la jeunesse est saisi conformément à l'article 45, 2, b) ou c), le juge de la jeunesse peut néanmoins avoir un entretien particulier avec l'intéressé ».

Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 in das Gesetz vom 8. April 1965 eingefügt, um die Rechtslage der vor dem Jugendrichter erscheinenden Minderjährigen wesentlich zu verbessern, indem sie insbesondere vorsieht, dass in dem Fall, dass das Jugendgericht befasst wird, ein Rechtsanwalt bestimmt wird, um ihm beizustehen, selbst wenn nur vorläufige Maßnahmen beantragt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 532/1, S. 7).

B.10.2. Der angefochtene Artikel 15 des Dekrets vom 15. Februar 2019 übernimmt die grundsätzliche Verpflichtung für den Jugendrichter oder das Jugendgericht, den minderjährigen Beschuldigten oder Täter anzuhören, und das Recht dieses Minderjährigen auf anwaltlichen Beistand. Er sieht außerdem die Möglichkeit für den Minderjährigen vor, unter bestimmten Voraussetzungen über Videokonferenz angehört zu werden, falls dies gewünscht ist.

Im Wege von Abänderungen wurde eine Ausnahme von der Verpflichtung für den Jugendrichter oder das Jugendgericht vorgesehen, den Betroffenen anzuhören, und zwar « wenn er nicht aufgefunden werden kann, sein Gesundheitszustand es nicht zulässt oder er sich weigert, zu erscheinen » (Artikel 15 § 1 Absatz 1), sowie die Möglichkeit für den Jugendrichter oder das Jugendgericht, eine Entscheidung im Versäumniswege zu erlassen, « wenn ein minderjähriger Beschuldiger oder Täter nicht in der Sitzung anwesend ist, zu der er geladen wurde » (Artikel 15 § 1 Absatz 5). Diese Abänderungen wurden wie folgt begründet:

« Il n'est pas souhaitable – et telle n'a jamais été l'intention du législateur décréto – que les suspects et délinquants mineurs qui refusent ' délibérément ' de comparaître ne puissent pas se voir imposer une réaction du juge de la jeunesse ou du tribunal de la jeunesse.

[...]

Une ordonnance ou un jugement doivent aussi pouvoir être rendus lorsque le suspect ou délinquant mineur ne comparaît pas, n'est pas en mesure de comparaître pour des raisons de santé ou est introuvable » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/2, SS. 8-9).

B.11.1. Weder dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung noch den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass der minderjährige Beschuldigte oder Täter, der nicht persönlich vor dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht erscheint, nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden kann. Die angefochtene Bestimmung bestätigt vielmehr das Recht des Minderjährigen auf anwaltlichen Beistand. Der Minderjährige kann sich gegebenenfalls dafür entscheiden, weder persönlich noch über Videokonferenz zu erscheinen, sondern sich durch seinen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Nach dem angefochtenen Artikel 15 § 1 Absatz 1 kann der Jugendrichter oder das Jugendgericht in diesem Fall im Wege einer kontradiktorischen Entscheidung eine Reaktion verhängen, ohne den Minderjährigen vorher anzuhören. Wie die Flämische Regierung ebenfalls bestätigt, kann eine Entscheidung nur dann im Versäumniswege erlassen werden, wenn der minderjährige Beschuldigte oder Täter nicht in der Sitzung anwesend ist, zu der er geladen wurde, und zwar weder persönlich noch über Videokonferenz noch im Wege der Vertretung durch seinen Rechtsanwalt.

B.11.2. Aus der angefochtenen Bestimmung geht auch nicht hervor, dass der minderjährige Beschuldigte oder Täter dazu verpflichtet werden kann, auszusagen. Die grundsätzliche Verpflichtung für den Jugendrichter oder das Jugendgericht, den Minderjährigen anzuhören, lässt nämlich das Recht des Minderjährigen, zu schweigen, unberührt. Außerdem bestätigt der angefochtene Artikel 15 § 1 Absätze 1 und 5 das Recht des Minderjährigen, nicht zu erscheinen, wobei der Jugendrichter oder das Jugendgericht in einem solchen Fall eine Entscheidung treffen kann, ohne ihn anzuhören. Artikel 3 § 5 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets legt außerdem als Grundprinzip fest, dass « keine einzige Maßnahme ergriffen werden kann [...], um ein Geständnis herbeizuführen oder die Abgabe bestimmter Erklärungen zu erzwingen ».

B.11.3. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.11.1 und unter dem Vorbehalt der Auslegung im Sinne von B.11.2 ist der Klagegrund nicht begründet.

b) Die Kriterien, die der Jugendrichter und das Jugendgericht berücksichtigen müssen (zweiter Klagegrund)

B.12. Artikel 16 § 1 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Afin de prendre la décision d'imposer une réaction, le juge de la jeunesse ou le tribunal de la jeunesse tient compte de tous les facteurs suivants, selon l'ordre énuméré :

- 1° la gravité des faits, le dommage et les conséquences pour la victime;
- 2° la personnalité et la maturité du suspect ou du délinquant mineurs;
- 3° la récidive, ou le risque de récidive;
- 4° la sécurité de la société;
- 5° l'entourage quotidien du suspect ou du délinquant mineurs;
- 6° la sécurité du suspect ou du délinquant mineurs.

Il ressort clairement de la décision prise que les facteurs ont été pris en compte ».

B.13. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* Absätze 4 und 5 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstoße, sofern das Wohl des Kindes gegenüber anderen Faktoren nachrangig sei.

B.14.1. Artikel 22*bis* Absätze 4 und 5 der Verfassung bestimmt:

« Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.14.2. Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ».

B.15.1. Der angefochtene Artikel 16 § 1 des Dekrets vom 15. Februar 2019 ist eine teilweise Übernahme von Artikel 37 § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2006. Aufgrund dieser Bestimmung muss das Jugendgericht, wenn es Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahmen anordnet, (1) der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Betroffenen, (2) seinem Lebensbereich, (3) der Schwere der Taten, den Umständen, unter denen sie begangen wurden, den Schäden und Konsequenzen für das Opfer, (4) den früheren gegenüber dem Betroffenen ergriffenen Maßnahmen und seinem Verhalten während deren Durchführung, (5) der Sicherheit des Betroffenen und (6) der öffentlichen Sicherheit Rechnung tragen.

B.15.2. In seiner Entscheidung Nr. 49/2008 vom 13. März 2008 hat sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1 und 40 Absätze 1 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes geäußert, sofern die darin erwähnten Kriterien im Lichte des Ziels der zu ergreifenden Maßnahmen nicht sachdienlich beziehungsweise verhältnismäßig wären. Der Gerichtshof hat geurteilt:

« B.14.3. Die in Artikel 37 § 1 aufgezählten Kriterien tragen zur Objektivierung der Entscheidungen des Jugendgerichtes bei und ermöglichen es, die Maßnahmen entsprechend der persönlichen Situation des Jugendlichen zu modulieren (Alter des Täters, spezifische Situation, spezifische Bedürfnisse).

B.14.4. Insbesondere in Bezug auf das Interesse des Minderjährigen, auch wenn darin nicht ausdrücklich auf diese Kriterien verwiesen wird, beweist Nr. 5 des einleitenden Titels des Gesetzes vom 8. April 1965, der bestimmt, dass Minderjährige die in der Verfassung und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes angeführten Rechte und Freiheiten genießen, dass der Jugendrichter in jedem Fall diese Bestimmungen einhalten muss, wenn er gegenüber einem Minderjährigen eine Maßnahme ergreift.

B.14.5. Der Klagegrund ist unbegründet ».

B.15.3. Die angefochtene Bestimmung enthält vergleichbare Kriterien, die es dem Jugendrichter und dem Jugendgericht ermöglichen, die Reaktionen an die persönliche Situation des Jugendlichen anzupassen (die Persönlichkeit und den Reifegrad des Minderjährigen, sein Lebensumfeld und seine Sicherheit). Darüber hinaus heißt es in den in Artikel 3 genannten Grundprinzipien des angefochtenen Dekrets im gleichen Sinne wie in Nr. 5 des vorherigen Titels des Gesetzes vom 8. April 1965, dass « dem minderjährigen Beschuldigten und dem minderjährigen Täter [...] alle spezifischen Rechte [zustehen], die ihm die Verfassung und internationale Übereinkommen als solche zuerkennen, insbesondere die Rechte, die im internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert sind ».

Durch die Regelung im angefochtenen Artikel 16 § 1, nach der der Jugendrichter oder das Jugendgericht die erwähnten Faktoren « entsprechend der festgelegten Reihenfolge » berücksichtigen muss, wobei die Persönlichkeit und der Reifegrad des minderjährigen Beschuldigten oder Täters sowie sein Lebensumfeld und seine Sicherheit erst an zweiter beziehungsweise fünfter und sechster Stelle genannt sind, gewährleistet das angefochtene Dekret jedoch nicht, dass das Wohl des Kindes in Übereinstimmung mit Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung und Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes immer als erster Gesichtspunkt bei jeder das Kind betreffenden Entscheidung berücksichtigt wird.

B.16. In Artikel 16 § 1 des angefochtenen Dekrets sind die Worte « entsprechend der festgelegten Reihenfolge » für nichtig zu erklären.

Im Übrigen ist der Klagegrund unbegründet.

c) Das Fehlen einer Regelung über die Revision bezüglich « gerichtlicher Fehlentscheidungen » (zweiter Teil des vierten Klagegrunds)

B.17. Die klagenden Parteien machen geltend, dass das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, sofern es keine Regelung über die « Revision bezüglich gerichtlicher Fehlentscheidungen gegenüber Minderjährigen » vorsehe, während in den Artikeln 443 ff. des Strafprozessgesetzbuches eine solche Regelung für Erwachsene vorgesehen sei.

B.18.1. Wie in B.1.2 erwähnt wurde, hat der Dekretgeber von seiner Zuständigkeit im Bereich des Jugendschutzes Gebrauch gemacht, die seit der sechsten Staatsreform die Zuständigkeit in Bezug auf « die Nennung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben », umfasst (Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, abgeändert durch Artikel 9 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform). Der Dekretgeber muss dabei allerdings die Zuständigkeit der Föderalbehörde für das Verfahren vor den Jugendgerichten beachten (Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Folglich finden die Verfahrensbestimmungen, die im Gesetz vom 8. April 1965 geregelt sind, weiterhin Anwendung auf die im angefochtenen Dekret vorgesehenen Verfahren vor den Jugendgerichten, es sei denn, der Dekretgeber hat in Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eine abweichende Regelung vorgesehen.

B.18.2. Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 bestimmt, dass « außer bei Abweichung [...] die Gesetzesbestimmungen mit Bezug auf Verfolgungen in Korrektionsachen » für die in Titel II Kapitel III des genannten Gesetzes erwähnten Verfahren vor den Jugendgerichten bezüglich der Maßnahmen gegen Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, gelten.

Angesichts der vorerwähnten Zuständigkeit der Föderalbehörde für das Verfahren vor den Jugendgerichten findet diese Bestimmung Anwendung auf die im angefochtenen Dekret genannten Verfahren vor den Jugendgerichten betreffend die Reaktionen gegenüber minderjährigen Beschuldigten oder Tätern.

Nach diesem Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 gelten für die Revision bezüglich einer formell rechtskräftig gewordenen Verurteilung eines Minderjährigen wegen eines Jugenddelikts durch das Jugendgericht die Artikel 443 bis 447 des Strafprozessgesetzbuches, und zwar weil in diesem Gesetz und im angefochtenen Dekret diesbezügliche spezifische Verfahrensregeln fehlen.

B.18.3. Der durch die klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied besteht somit nicht.

B.19. Der Klagegrund ist unbegründet.

d) Das Auftreten desselben Richters während des gesamten Verfahrens (sechster Klagegrund)

B.20. Nach Artikel 19 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets befindet der Jugendrichter über einen Antrag der Staatsanwaltschaft im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens, während das Jugendgericht nach Artikel 28 Absatz 1 über die Ladung der Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren befindet. Trotz der unterschiedlichen Terminologie geht es um denselben Richter, der während des gesamten Verfahrens auftritt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 253). Während der Jugendrichter im vorbereitenden Verfahren alleine Entscheidungen trifft, tagt er im Hauptverfahren zusammen mit der Staatsanwaltschaft und dem Greffier.

B.21. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Bestimmungen das Recht auf einen unparteiischen Richter im Sinne der Garantie in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe *b)* Ziffer iii) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes beeinträchtigen, sofern derselbe Jugendrichter die Ermittlungen führe, über die Untersuchungshaft entscheide und später als Richter in der Hauptsache tage, um eine Entscheidung über die Schuld und das Strafmaß zu erlassen.

B.22.1. Bei der Ausübung seiner Zuständigkeit im Bereich des Jugendschutzes muss der Dekretgeber die Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Organisation der Jugendgerichte beachten (Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Der Dekretgeber ist deshalb grundsätzlich nicht befugt, Bestimmungen anzunehmen, die unterschiedliche Jugendrichter in Abhängigkeit von der Phase des Verfahrens vorsehen.

B.22.2. Der Klagegrund richtet sich deshalb auch nicht gegen die Artikel 19 und 28 des angefochtenen Dekrets, sondern die föderale Regelung über die Organisation der Jugendgerichte, nach der der Jugendrichter befugt ist, sowohl über die Anträge der Staatsanwaltschaft im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens zum Zwecke der Vornahme von Ermittlungen und der Anordnung von Maßnahmen als auch über die Ladung der Staatsanwaltschaft zum Zwecke des Erlasses einer Entscheidung in der Hauptsache zu befinden.

B.23. Der Klagegrund ist unzulässig.

e) Die Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige zu befragen (zehnter Klagegrund)

B.24. Die klagenden Parteien beanstanden den Umstand, dass das angefochtene Dekret das Hauptverfahren vor dem Jugendgericht sehr summarisch regle und die Möglichkeit nicht vorsehe, Zeugen beziehungsweise Sachverständige zu befragen, was das Recht auf ein faires Verfahren auf diskriminierende Weise beeinträchtigt.

B.25. Wie in B.18.1 erwähnt wurde, muss der Dekretgeber bei der Ausübung seiner Zuständigkeit im Bereich des Jugendschutzes die Zuständigkeit der Föderalbehörde für das Verfahren vor den Jugendgerichten beachten (Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Der Dekretgeber ist daher grundsätzlich nicht befugt, Bestimmungen anzunehmen, die das Hauptverfahren vor dem Jugendgericht und seine Ermittlungsbefugnisse betreffen. Dieses Verfahren ist im Gesetz vom 8. April 1965 geregelt und nach Artikel 62 dieses Gesetzes unter dem Vorbehalt von Abweichungen in den Gesetzesbestimmungen über die Verfolgung in Korrektionalsachen.

B.26. Der Klagegrund ist unbegründet.

2. Die Einstellung unter Auflagen, die Vermittlung, das positive Programm und die wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung (siebter Klagegrund)

B.27. Das angefochtene Dekret sieht einerseits für den Prokurator des Königs die Möglichkeit vor, die Einstellung mit Auflagen zu versehen (Artikel 11), dem minderjährigen Beschuldigten eine Vermittlung anzubieten (Artikel 12) oder ihm vorzuschlagen, ein positives Projekt auszuarbeiten (Artikel 13), und andererseits für den Jugendrichter, dem minderjährigen Beschuldigten eine wiedergutmachende Vermittlung oder eine wiedergutmachungsorientierte Gruppenkonzertierung anzubieten (Artikel 22) oder vorzuschlagen, ein positives Projekt auszuarbeiten (Artikel 23). Eine der Voraussetzungen, die dabei gelten, ist, dass « der minderjährige Beschuldigte [...] die Begehung des Jugenddelikts nicht [abstreitet] ».

B.28.1. Die klagenden Parteien machen geltend, dass diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstießen, weil die Voraussetzung, dass der minderjährige Beschuldigte die Begehung des Jugenddelikts nicht abstreite, die Unschuldsvermutung und das Recht des Minderjährigen, zu schweigen, missachte.

B.28.2. Sofern die klagenden und die intervenierenden Parteien in ihren betreffenden Schriftsätzen anführen, dass ein nicht gerechtfertigter Behandlungsunterschied vorliege, weil die angefochtenen Bestimmungen Voraussetzungen vorsähen, die nicht im Rahmen eines Antrags auf Vermittlung nach Artikel 553 des Strafprozessgesetzbuches gälten, handelt es sich dabei um neue Klagegründe, die gemäß den Artikeln 85 und 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht zulässig sind.

B.29.1. In seiner Entscheidung Nr. 50/2008 vom 13. März 2008 hat der Gerichtshof die in das Gesetz vom 8. April 1965 im Rahmen eines Vermittlungsvorschlags des Prokurators des Königs oder einer vom Jugendgericht vorgeschlagenen wiedergutmachenden Vermittlung beziehungsweise einer von diesem vorgeschlagenen wiedergutmachungsorientierten Gruppenkonzertierung eingefügte Voraussetzung, dass der Minderjährige « erklärt, [seine]

Beteiligung an der als Straftat qualifizierten Tat nicht abzustreiten », beziehungsweise « erklärt, die als Straftat qualifizierte Tat nicht abzustreiten », für nichtig erklärt.

Der Gerichtshof hat geurteilt: :

« B.15.16. Das bloße Bestehen der Vermittlungseinigung, die der Prokurator des Königs und das Gericht zur Kenntnis nehmen werden, da sie diese berücksichtigen müssen, beweist, dass der Minderjährige erklärt hat, die ihm zur Last gelegten Taten nicht zu leugnen. Ungeachtet der Vorsichtsmaßnahmen, die ergriffen werden, damit die im Rahmen des Wiedergutmachungsangebots gesammelten Elemente, einschließlich der Anerkennung der Realität der als Straftat qualifizierten Tat durch den Minderjährigen, nicht außerhalb dieses Verfahrens benutzt werden dürfen (Artikel 37^{quater} §§ 2 und 3 und 45^{quater} § 4), wird bei jedem Minderjährigen, der nach einer Vermittlung oder einer Konzertierung vor dem Prokurator des Königs oder vor dem Jugendrichter erscheint, davon ausgegangen, dass er die Taten anerkennt. Dieser Verzicht auf die Unschuldsvermutung und das Schweigerecht ist zwar, wie in B.15.9 angeführt wurde, annehmbar im Rahmen der Vermittlung oder der Konzertierung, da der Minderjährige die Folgen dieses Verzichts, aufgrund dessen er an einem Wiedergutmachungsangebot teilnehmen kann, das er in seinem eigenen Interesse annimmt, beurteilen konnte, doch dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Einigung, zu der dieses Angebot führt, nicht zum Erlöschen der Strafverfolgung führt.

B.15.17. Es ist nicht vereinbar mit den in B.15.6 in Erinnerung gerufenen Bestimmungen, vorzuschreiben, dass der Minderjährige verpflichtet ist, vorher zu erklären, dass er die ihm zur Last gelegten Taten anerkennt, während das Verfahren nach einer Vermittlungs- oder Konzertierungseinigung wieder aufgenommen werden kann. Diese Anerkennung kann ein wichtiges Element sein, das es dem Minderjährigen ermöglichen wird, sich der Folgen seiner Handlung bewusst zu werden und somit in Zukunft mehr Verantwortung zu übernehmen. Doch sie kann im Rahmen der Vermittlung oder der Konzertierung geschehen und durch die damit verbundene Geheimhaltung gedeckt bleiben. Dieses Erfordernis in das Gesetz aufzunehmen und daraus eine Voraussetzung für das Wiedergutmachungsangebot zu machen, steht hingegen nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel. Es ist gerechtfertigt, dass ein Wiedergutmachungsangebot nur dann vorgeschlagen werden kann, wenn ein Minderjähriger im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, wie ausdrücklich in den Artikeln 37^{bis} § 2 und 45^{quater} § 1 des Gesetzes vorgesehen ist.

Indem der Gesetzgeber jedoch in einem anderem Rahmen als demjenigen des Wiedergutmachungsangebots eine spezifische Anerkennung des Minderjährigen gefordert hat, aus der später abgeleitet werden kann, dass er die ihm zur Last gelegten Taten auf jeden Fall anerkannt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die über sein Ziel hinausreicht und Minderjährige, die ein Angebot der Vermittlung oder der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung annehmen, anders behandelt als Erwachsene, die eine Vermittlung beantragen aufgrund von Artikel 553 § 1 des Strafprozessgesetzbuches, ohne dass dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist ».

B.29.2. Zum Zwecke der Berücksichtigung dieses Entscheids hat der Dekretgeber in den angefochtenen Bestimmungen weder vorgesehen, dass der minderjährige Beschuldigte die ihm

zur Last gelegten Taten gestehen muss, noch, dass er ausdrücklich erklären muss, dass er diese Taten nicht abstreitet (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, SS. 33, 44 und 258). Es reicht aus, dass er das Jugenddelikt nicht abstreitet. Wie auch von der Flämischen Regierung betont wurde, hindern diese Bestimmungen den Minderjährigen daher auch nicht daran, sich insofern auf sein Schweigerecht zu berufen. Diese Bestimmungen missachten ebenso wenig die Unschuldsvermutung, da das Nichtabstreiten des Jugenddelikts keine Vermutung für ein Schuldeingeständnis darstellt.

B.29.3. Insbesondere in Bezug auf den Vermittlungsvorschlag des Prokurators des Königs ist im angefochtenen Dekret ausdrücklich geregelt, dass, « wenn die Vermittlung erfolglos bleibt, [...] weder das Zugeben der Taten durch den Minderjährigen noch der Ablauf oder das Ergebnis der Vermittlung durch die Gerichtsbehörden oder eine andere Person gegen den Minderjährigen verwendet werden [kann]. Auch können im Falle einer erfolgreichen Vermittlung weder die im Rahmen der Vermittlung entstandene Vereinbarung noch die Daten über das Vermittlungsverfahren in einem späteren Verfahren gegen den Minderjährigen verwendet werden » (Artikel 12 § 5 Absatz 1). Artikel 22 § 7 des angefochtenen Dekrets enthält eine vergleichbare Regelung über das Wiedergutmachungsangebot des Jugendrichters.

Auf die Frage der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, ob die in diesen Bestimmungen genannte Vereinbarung zwischen den Parteien zum Ausdruck bringt, dass der Minderjährige die Taten gesteht, hat der Beauftragte der Flämischen Regierung geantwortet:

« Un accord conclu dans le cadre d'une médiation n'implique pas nécessairement la reconnaissance (explicite) des faits par le suspect mineur. Une condition nécessaire pour pouvoir procéder à une médiation est le fait que le suspect mineur ne nie pas le délit.

Le contenu de l'accord entre les parties concernées leur appartient. Lorsque, pour elles, une reconnaissance explicite ne doit pas faire l'objet de l'accord auquel elles parviennent dans le cadre de la réparation poursuivie, cela n'est pas nécessaire. Les parties concernées doivent uniquement parvenir à un accord, dans lequel elles se retrouvent toutes, quant à la manière dont elles entendent procéder à une réparation. [...]

[...]

Si un suspect reconnaît les faits lors de la médiation, cette circonstance ne peut être utilisée contre lui. Et une reconnaissance par un suspect ne doit pas nécessairement être reprise dans l'accord qui est conclu si toutes les parties ne le souhaitent pas ou ne l'estiment pas nécessaire pour parvenir à une réparation » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, SS. 274-275 und 282).

B.29.4. Unter dem Vorbehalt der in B.29.2 erwähnten Auslegung beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen das Schweigerecht und die Unschuldsvermutung nicht.

B.30. Vorbehaltlich der in B.29.2 erwähnten Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

3. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen und Sanktionen

B.31. Die klagenden Parteien beanstanden verschiedene Bestimmungen des Dekrets vom 15. Februar 2019 über die freiheitsentziehenden Maßnahmen und Sanktionen, die der Jugendrichter oder das Jugendgericht verhängen kann, insbesondere in Bezug auf:

- a) das Revidieren einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder Sanktion,
- b) die langfristige geschlossene Begleitung,
- c) die Abgabe,
- d) die Übergabe an eine Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes.

a) Das Revidieren einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder Sanktion (dritter Klagegrund und erster Teil des vierter Klagegrunds)

B.32.1. Artikel 16 § 2 des angefochtenen Dekrets sieht für den Jugendrichter oder das Jugendgericht die Möglichkeit vor, die verhängten Maßnahmen beziehungsweise Sanktionen zu revidieren und bestimmt:

« Le juge de la jeunesse ou le tribunal de la jeunesse peut à tout moment, d’office ou à la demande du procureur du Roi, réexaminer les mesures ou sanctions imposées au suspect ou au délinquant mineurs, en les révoquant ou en les transformant en mesures ou sanctions moins sévères ou de moindre portée.

Le suspect mineur, ses parents ou les personnes responsables de son éducation peuvent, au moyen d’une requête motivée, demander le réexamen d’une mesure imposée. Ils peuvent faire

la demande de prendre une mesure moins sévère ou de moindre portée après un délai de trois mois à compter du jour où la décision est devenue définitive. Le greffe transmet immédiatement une copie de la requête au ministère public. Le juge de la jeunesse entend le suspect mineur et ses parents ou les personnes responsables de son éducation, ainsi que le ministère public si ce dernier en fait la demande. Le requérant ne peut introduire une nouvelle demande ayant le même objet avant l'expiration d'un délai de trois mois à compter de la date de la dernière décision de rejet de sa demande.

Le délinquant mineur, ses parents ou les personnes responsables de son éducation peuvent, au moyen d'une requête motivée, demander le réexamen d'une sanction imposée. Ils peuvent faire la demande d'imposer une sanction moins sévère ou de moindre portée après un délai de six mois à compter du jour où la décision est devenue définitive. Si la requête est rejetée, elle ne peut être renouvelée avant l'expiration d'un délai de six mois à compter de la date à laquelle la décision de rejet est devenue définitive.

[...]

Toute sanction visée à l'article 29, § 2 doit dans la mesure où aucune disposition particulière n'est prévue, être réexaminée afin d'être confirmée, révoquée ou modifiée avant l'expiration d'un délai d'un an à compter de la date à laquelle la décision est définitive. Cette procédure est engagée par le ministère public conformément aux conditions de forme prévues à l'article 45, 2°, b) et c).

Tous les trois mois, le service compétent chargé du suivi de la sanction transmet un rapport d'évaluation au tribunal de la jeunesse.

Lors du réexamen le juge de la jeunesse ou le tribunal de la jeunesse veille à ce que le caractère restaurateur de la mesure ou de la sanction soit maintenu. Lors du réexamen d'une sanction, le tribunal de la jeunesse doit en outre prendre en considération les intérêts de la victime avant de prendre une décision. Si nécessaire, elle peut faire procéder à une enquête sociale à cette fin.

La victime est informée de la décision de réexamen de la mesure ou de la sanction par le service désigné par le Gouvernement flamand ».

B.32.2. Diese Bestimmung wurde in Entsprechung der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats eingefügt, die festgestellt hatte, dass der Vorentwurf zum Dekret die Möglichkeit der Überprüfung der verhängten Maßnahmen beziehungsweise Sanktionen nicht vorsah, während die Aufhebung von Artikel 60 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgesehen war, in dem eine solche Überprüfungsbefugnis des Jugendgerichts geregelt war. Der Staatsrat hatte bemerkt:

« Cette lacune doit être comblée. Cette mesure s'impose d'autant plus, en ce qui concerne le placement dans une section d'une institution communautaire en vue d'un encadrement en milieu fermé qui peut durer jusqu'à neuf mois, que le mineur doit, en vertu de l'article 5, paragraphe 4, de la Convention européenne des droits de l'homme, avoir le droit de faire

contrôler par un juge à intervalles réguliers la régularité de sa détention » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 259).

B.32.3. In Entsprechung dieser Stellungnahme wurde durch eine Abänderung in Artikel 16 § 2 zugunsten des Jugendrichters beziehungsweise des Jugendgerichts die Möglichkeit eingefügt, die verhängten Maßnahmen oder Sanktionen zu revidieren. Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« Par l'insertion du nouveau paragraphe 2, il est prévu une possibilité générale de réexamen telle qu'elle est également contenue dans l'article 60 de la loi du 8 avril 1965.

Le nouveau paragraphe permet au juge de la jeunesse ou au tribunal de la jeunesse de retirer ou de modifier à tout moment – d'office ou à la demande du ministère public – une mesure ou sanction imposée à un suspect ou délinquant mineur, et d'intervenir dans les limites de ce décret d'une manière moins sévère ou intrusive à l'égard du mineur.

Ce nouveau paragraphe permet également au suspect ou délinquant mineur de demander de sa propre initiative au juge de la jeunesse ou au tribunal de la jeunesse la réexamen d'une mesure ou sanction. La même possibilité est prévue pour les parents ou responsables de l'éducation du suspect ou délinquant mineur.

Dans le cadre de la réexamen d'une mesure ou d'une sanction, il convient cependant de veiller à ce que le caractère réparateur/restaurateur de la mesure ou de la sanction reste maintenu. Le traitement réparateur/restaurateur et constructif d'un délit de mineur constitue en effet l'un des principes fondamentaux de ce décret. Il ne faut pas perdre de vue non plus l'intérêt de la victime. Dans le cadre du réexamen potentiel d'une sanction, les intérêts de la victime doivent être pris en compte avant qu'une décision puisse être prise.

Le tribunal de la jeunesse dispose dans ce cas de la possibilité de faire procéder à une enquête sociale et d'étudier l'impact sur la victime. Un service désigné par le Gouvernement flamand informe la victime de la décision prise de réexaminer la sanction.

L'insertion du nouveau paragraphe 2 traduit la réalité selon laquelle les facteurs sociaux et la vie des mineurs sont en plein développement et qu'il faut au moins prévoir la possibilité d'y répondre. Le tribunal de la jeunesse est informé tous les trois mois de l'évolution du mineur » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/2, SS. 11-12).

B.33.1. Die klagenden Parteien kritisieren in ihrem dritten Klagegrund die in Artikel 16 § 2 Absatz 2 vorgesehene Regelung, sofern sie sich auf das Revidieren der Maßnahmen der « geschlossenen Orientierung » und der « geschlossenen Begleitung » bezieht, die der Jugendrichter nach Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 des angefochtenen Dekrets während des vorbereitenden Verfahrens verhängen kann.

B.33.2. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wird verdeutlicht, dass das vorbereitende Verfahren und die Maßnahmen, die während dieser Phase des Verfahrens verhängt werden können, dazu dienen, «während des Verfahrens – und bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache – eine Ermittlungsmaßnahme oder Betreuungsmaßnahme gegenüber einem minderjährigen Beschuldigten anzuordnen» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 21).

Die in Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 erwähnten Maßnahmen der «geschlossenen Orientierung» und der «geschlossenen Begleitung» beinhalten, dass der minderjährige Beschuldigte oder Täter einer Abteilung innerhalb einer Gemeinschaftseinrichtung anvertraut wird, die Personen betreut, gegen die eine Reaktion in Anwendung des angefochtenen Dekrets verhängt wird.

Während der «geschlossenen Orientierung», die höchstens einen Monat dauert, stehen ein multidisziplinäres Screening und eine Risikobewertung im Mittelpunkt (Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nr. 4 und 26 §§ 1 und 4). Die Gemeinschaftseinrichtung, der der Minderjährige anvertraut wird, hat als Auftrag, auf Grundlage der Risikobewertung eine Stellungnahme über die Notwendigkeit einer geschlossenen Begleitung abzugeben und einen Orientierungsvorschlag in Bezug auf das für den Minderjährigen geeignetste Programm zu formulieren (Artikel 2 Nr. 5 und 26).

Die «geschlossene Begleitung», die der Jugendrichter erst anordnen kann, nachdem eine geschlossene Orientierung durchgeführt worden ist, ist «ein individualisiertes, stationäres und forensisches Programm für einen (mutmaßlichen) minderjährigen Täter, bei dem die Wiedereingliederung in die Gesellschaft aktiv gefördert wird» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 19). Während des vorbereitenden Verfahrens steht diese Maßnahme außerdem «in Verbindung mit der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung aufgrund der laufenden Ermittlungen bezüglich der Taten, der Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung zum Schutz der Gesellschaft oder der Notwendigkeit, die die Person des minderjährigen Beschuldigten betrifft» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 59). Die geschlossene Begleitung dauert höchstens drei Monate (Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nr. 5 und 27 §§ 1 und 2), kann jedoch vom Jugendrichter im Wege einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung verlängert werden, und zwar

grundsätzlich höchstens bis zum Ablauf der für das vorbereitende Verfahren geltenden Höchstfrist (Artikel 21 § 4).

B.34. Die klagenden Parteien führen an, dass die Regelung, die im angefochtenen Artikel 16 § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 bezüglich der Überprüfung der Maßnahmen der « geschlossenen Orientierung » und der « geschlossenen Begleitung » vorgesehen sei, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, weil sie « eine Regelung der Untersuchungshaft » darstelle, die die Unschuldsvermutung hinsichtlich des Minderjährigen missachte und insofern diskriminierend sei, als der Minderjährige sich während dieser « Untersuchungshaft » in einer schlechteren Rechtsposition befinde als der Erwachsene, gegen den die Untersuchungshaft nach dem Gesetz vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » angeordnet werde.

B.35.1. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung anführt, ergibt sich aus der Klageschrift auf ausreichend klare Weise, dass die klagenden Parteien beanstanden, dass keine effektive Kontrolle hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Freiheitsentziehung vorgesehen sei, wie dies in Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschrieben sei. Der bloße Umstand, dass sie in ihrer Klageschrift nur auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c derselben Konvention verwiesen haben, impliziert nicht, dass die Verdeutlichung zu Artikel 5 Absatz 4 dieser Konvention im Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien als ein in diesem Schriftsatz neu angeführter Klagegrund anzusehen ist.

B.35.2. In der Darlegung zu diesem Klagegrund wird jedoch nicht mitgeteilt, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen die Unschuldsvermutung im Sinne der Garantie in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention missachteten.

Der Klagegrund ist in diesem Maße unzulässig.

B.36.1. Zwischen einer « geschlossenen Orientierung » oder einer « geschlossenen Begleitung » im Sinne von Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 des angefochtenen Dekrets und einer Untersuchungshaft im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » besteht insofern ein grundlegender Unterschied, als sich die erstgenannten Maßnahmen auf die Rechtspflege im Verhältnis zu Minderjährigen beziehen, während sich die

letztgenannte Maßnahme auf die Rechtspflege im Verhältnis zu Erwachsenen bezieht. Wegen der spezifischen Beschaffenheit der Fragen, die bei der Rechtspflege in Bezug auf Minderjährige behandelt werden müssen, muss sich diese Rechtspflege notwendigerweise von dem für Erwachsene geltenden System der Strafrechtspflege unterscheiden (siehe EuGHMR, 2. März 2010, *Adamkiewicz gegen Polen*, § 106).

Die Berücksichtigung der spezifischen Art der Rechtspflege im Verhältnis zu Minderjährigen darf allerdings nicht dazu führen, dass diesen nur aufgrund ihres Alters grundlegende Garantien vorenthalten werden, die die Verfassung und für Belgien verbindliche internationale Übereinkommen bei einem Eingriff in die individuelle Freiheit gewährleisten.

B.36.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob die Regelung über die Überprüfung der Maßnahmen der « geschlossenen Orientierung » und der « geschlossenen Begleitung » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem im Klagegrund angeführten Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.37. Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

c) wenn er rechtzeitig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern.

[...]

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

[...] ».

B.38.1. Angesichts der fundamentalen Bedeutung des *habeas corpus* sind alle Begrenzungen der individuellen Freiheit restriktiv auszulegen und ist ihre Verfassungsmäßigkeit mit größter Umsicht zu prüfen.

B.38.2. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

Je nach der Art der betreffenden Freiheitsentziehung ist außerdem eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Fortdauerns der Haft «in angemessenen Zwischenabständen» vorzunehmen. Die Gründe, die die Haft am Anfang gerechtfertigt haben, können nämlich nicht mehr vorhanden sein (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp gegen Niederlande*, § 55; 19. Mai 2016, *D.L. gegen Bulgarien*, § 87).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits geurteilt, dass ein Minderjähriger, dem die Freiheit entzogen ist, ein Recht auf einen Rechtsbehelf hat (EuGHMR, 29. Februar 1988, *Bouamar gegen Belgien*, §§ 60-64; *D.L. gegen Bulgarien*, vorerwähnt, § 87). Sofern die Freiheitsentziehung vom Verhalten des betreffenden Minderjährigen abhängt, das sich während der Dauer der Freiheitsentziehung verändern kann, ist eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung erforderlich. Diese Überprüfung muss in angemessenen Zwischenabständen erfolgen, und zwar sowohl automatisch als auch auf Antrag des Betroffenen (EuGHMR, *Bouamar gegen Belgien*, vorerwähnt, §§ 60-64; *D.L. gegen Bulgarien*, vorerwähnt, § 89).

B.38.3. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Zwischenabstände, wodurch das Erfordernis einer «unverzöglichen» Entscheidung im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 4 erfüllt ist, müssen die verschiedenen Verfahrensbestimmungen und Fristen, so wie sie

im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind, berücksichtigt werden (EuGHMR, 21. April 2009, *Raducu gegen Rumänien*, § 82).

B.39.1.1. Nach dem angefochtenen Dekret fängt die Unterbringung eines minderjährigen Beschuldigten in einer Gemeinschaftseinrichtung immer mit einer « geschlossenen Orientierung » von höchstens einem Monat an, bei der ein multidisziplinäres Screening und eine Risikobewertung im Mittelpunkt stehen (Artikel 26 § 4 Absatz 1). Der Jugendrichter kann die geschlossene Orientierung nur anordnen, wenn die in Artikel 26 §§ 2 oder 3 des angefochtenen Dekrets erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind und er diese Voraussetzungen in seinem Beschluss ausführlich dargelegt.

Dem Jugendrichter wird spätestens am zehnten Kalendertag nach Beginn der geschlossenen Orientierung auf Grundlage einer Risikobewertung eine Stellungnahme über die Notwendigkeit einer geschlossenen Begleitung vorgelegt (Artikel 26 § 4 Absatz 2). Folglich findet zehn Tage nach dem ursprünglichen Beschluss des Jugendrichters « ein erster Bewertungszeitpunkt statt », zu dem « der Jugendrichter eine Entscheidung darüber [erlässt], ob die geschlossene Orientierung eingestellt, abgeändert oder aufrechterhalten wird » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 56).

Wenn nach der Stellungnahme eine geschlossene Begleitung nicht erforderlich ist, müssen der Minderjährige und sein Rechtsanwalt innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Empfang der Stellungnahme angehört werden. Der Jugendrichter kann gegebenenfalls eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verhängen (Artikel 26 § 4 Absatz 3).

Wenn die Stellungnahme eine geschlossene Begleitung empfiehlt und sich der Jugendrichter dem anschließt, können der Minderjährige und sein Rechtsanwalt innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Empfang der Stellungnahme angehört werden (Artikel 26 § 4 Absatz 4).

In beiden Fallkonstellationen werden die Eltern und gegebenenfalls die Erziehungsverantwortlichen zwecks Anhörung vorgeladen und wird die Staatsanwaltschaft angehört, falls sie dies wünscht.

B.39.1.2. Während der restlichen Dauer der geschlossenen Orientierung wird ein Orientierungsvorschlag ausgearbeitet. Wenn der Vorschlag eine geschlossene Begleitung empfiehlt, muss er auch einen Vorschlag zur Dauer der geschlossenen Begleitung in einer Gemeinschaftseinrichtung enthalten. Der Jugendrichter kann eine geschlossene Begleitung nach Artikel 27 § 2 Absatz 1 erst anordnen, nachdem er den Orientierungsvorschlag im Sinne von Artikel 26 § 4 Absatz 4 empfangen hat. Diese Bestimmung ist folglich so zu verstehen, dass der Jugendrichter eine geschlossene Begleitung nur anordnen kann, wenn der Orientierungsvorschlag diese Maßnahme empfiehlt.

B.39.2. Der Jugendrichter bestimmt die Dauer der geschlossenen Begleitung in seinem Beschluss, wobei diese nach Artikel 16 § 1 zu begründen ist und höchstens drei Monate betragen darf (Artikel 27 § 1 und § 2 Absatz 1). Nach Artikel 15 §§ 1 und 3 muss der Jugendrichter den minderjährigen Beschuldigten anhören, bevor er diese Maßnahme verhängt, und können seine Eltern oder Erziehungsverantwortlichen angehört werden. Die Dauer der Maßnahme kann durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung verlängert werden, nachdem der minderjährige Beschuldigte, seine Eltern oder Erziehungsverantwortlichen vorgeladen wurden, und zwar höchstens bis zum Ablauf der für das vorbereitende Verfahren geltenden Höchstfrist (Artikel 21 § 4, abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 17. Juli 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 15. Februar 2019 über das Jugendkriminalitätsrecht, was das vorbereitende Verfahren betrifft »).

Die Dauer des vorbereitenden Verfahrens ist grundsätzlich auf neun Monate begrenzt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Staatsanwaltschaft ihren Antrag stellt (Artikel 21 § 1 Absatz 1 und § 4, abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 17. Juli 2020). Der Jugendrichter kann das vorbereitende Verfahren gleichwohl unter den in Artikel 21 § 2 genannten Voraussetzungen im Wege einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung jeweils um höchstens drei Monate verlängern, und zwar höchstens bis ein Zeitraum von zwei Jahren erreicht ist (Artikel 21 § 2, abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 17. Juli 2020).

Innerhalb dieser Frist von höchstens zwei Jahren kann die geschlossene Begleitung ohne Unterbrechungen um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden (Artikel 21 § 4, abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 17. Juli 2020).

Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren kann das vorbereitende Verfahren sehr ausnahmsweise, solange dieselben Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und falls der Jugendrichter dies für absolut notwendig erachtet, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung ohne Unterbrechungen um jeweils höchstens einen Monat weiter verlängert werden, nachdem der minderjährige Beschuldigte, seine Eltern oder Erziehungsverantwortlichen vorgeladen worden sind (Artikel 21 § 3). In diesem Fall kann die Maßnahme der geschlossenen Begleitung um jeweils höchstens einen Monat verlängert werden (Artikel 21 § 4, abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 17. Juli 2020).

Schließlich kann das Jugendgericht, wenn die Dauer des vorbereitenden Verfahrens abgelaufen ist und der minderjährige Beschuldigte vor das Jugendgericht geladen wurde, im Wege eines mit besonderen Gründen versehenen Urteils die Maßnahme der geschlossenen Orientierung um jeweils höchstens einen Monat bis zu dem Zeitpunkt verlängern, an dem die Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist. Diese letztere Verlängerung ist nur möglich, wenn schwerwiegende und außerordentliche Umstände, die sich auf die öffentliche Sicherheit beziehen, dies erfordern und nachdem der minderjährige Beschuldigte, seine Eltern oder Erziehungsverantwortlichen vorgeladen wurden (Artikel 21 § 6, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 17. Juli 2020).

B.39.3. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der minderjährige Beschuldigte, seine Eltern oder Erziehungsverantwortlichen immer vorgeladen werden, bevor die Entscheidung über die Verhängung der Maßnahmen der geschlossenen Begleitung, die Entscheidung über die Verlängerung der Dauer des vorbereitenden Verfahrens beziehungsweise die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme der geschlossenen Begleitung erlassen wird, und dass diese Entscheidungen auf besondere Weise begründet werden müssen.

B.39.4.1. Nach Artikel 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965, abgeändert durch Artikel 66 des angefochtenen Dekrets, konnte gegen die Entscheidung des Jugendrichters, mit der die Maßnahme der geschlossenen Orientierung oder der geschlossenen Begleitung angeordnet wird, innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden Berufung eingelegt werden. Diese Berufung konnte durch eine Erklärung beim Direktor der Einrichtung oder bei der von ihm beauftragten Person eingelegt werden. Die Jugendkammer des Appellationshofes

untersuchte die Sache und befand binnen fünfzehn Werktagen ab der Berufungsschrift; nach Verstreichen dieser Frist verfiel die Maßnahme.

Der so abgeänderte Artikel 52^{quater} sah durch den Verweis auf Artikel 20 § 2 Absatz 1 Nrn. 4 und 5 des angefochtenen Dekrets nur für die Entscheidungen über die Anordnung der Maßnahmen der geschlossenen Orientierung und der geschlossenen Begleitung eine besondere Beschwerdefrist und ein besonderes Beschwerdeverfahren vor. Anders als in der vorherigen Fassung des Artikels 52^{quater} war für die Entscheidung über die Verlängerung der Maßnahme der geschlossenen Begleitung keine besondere Beschwerdefrist und kein besonderes Beschwerdeverfahren vorgesehen.

Artikel 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965 wurde mit einigen Abänderungen durch Artikel 6 des Dekrets vom 24. September 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens und des Dekrets vom 15. Februar 2019 über das Jugendkriminalitätsrecht, was die Übergangsbestimmungen betrifft » erneut entsprechend dem Wortlaut seiner vorherigen Fassung formuliert. Folglich verweist Artikel 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965 jetzt erneut auf die im Gesetz vom 8. April 1965 erwähnten Betreuungsmaßnahmen und nicht mehr auf die Entscheidung über die Anordnung der Maßnahmen der geschlossenen Orientierung oder der geschlossenen Begleitung. Diese Abänderung hatte zum Ziel, das stufenweise Inkrafttreten der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets über die geschlossene Orientierung und die geschlossene Begleitung in einer Gemeinschaftseinrichtung zu berücksichtigen (Artikel 89 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets) und so eine spezifische Beschwerdefrist für die jetzt geltenden Betreuungsmaßnahmen beizubehalten.

Dem Vorstehenden lässt sich jedoch entnehmen, dass zurzeit weder eine besondere Beschwerdefrist noch ein besonderes Beschwerdeverfahren vorgesehen ist, die auf Entscheidungen über die geschlossene Orientierung und die geschlossene Begleitung Anwendung fänden, sobald das Dekrets in Bezug auf diese Maßnahmen in Kraft tritt.

B.39.4.2. Es obliegt dem Dekretgeber entsprechend der Regelung in Artikel 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965, eine besondere Beschwerdefrist und ein besondere Beschwerdeverfahren für die Entscheidungen über die Anordnung der Maßnahmen der

geschlossenen Orientierung und der geschlossenen Begleitung sowie für die Entscheidungen über die Verlängerung der letztgenannten Maßnahme vorzusehen.

Bis zum Tätigwerden des Dekretgebers müssen die im vorerwähnten Artikel 52^{quater} verankerten Rechtsgarantien im Rahmen der vorerwähnten Entscheidungen entsprechend angewandt werden, sobald die Bestimmungen über die Maßnahmen der geschlossenen Orientierung beziehungsweise der geschlossenen Begleitung in Kraft getreten sind.

B.39.5. Unter dem Vorbehalt der Ausführungen in B.39.4.2 impliziert das vorerwähnte Verfahren für die Anordnung der Maßnahmen der geschlossenen Orientierung und der geschlossenen Begleitung, dass der Jugendrichter – und gegebenenfalls die Jugendkammer des Appellationshofes – mehrfach und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstfristen über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen und ihre Verlängerung befinden müssen, wobei sie die dokumentierten Berichte und Stellungnahmen der Einrichtung, in der sich der Minderjährige aufhält, berücksichtigen müssen und wobei der Minderjährige und seine Eltern beziehungsweise Erziehungsverantwortlichen zu verschiedenen Zeitpunkten angehört werden müssen.

B.39.6. Abgesehen von diesen Garantien hat der Dekretgeber im angefochtenen Artikel 16 die Möglichkeit der Überprüfung der verhängten Maßnahme vorgesehen. Somit kann der Jugendrichter die verhängte Maßnahme jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft revidieren, indem er diese aufhebt oder eine weniger strenge beziehungsweise einschneidende Maßnahme anordnet (Artikel 16 § 2 Absatz 1). Besonders in Bezug auf die Maßnahme der « geschlossenen Begleitung » ist vorgesehen, dass der Jugendrichter diese Maßnahme von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor dem Enddatum aufheben kann, wenn sich herausstellt, dass keine Notwendigkeit mehr für eine geschlossene Begleitung des minderjährigen Beschuldigten besteht (Artikel 20 § 2 Absatz 3).

Daneben können der minderjährige Beschuldigte, seine Eltern oder Erziehungsverantwortlichen im Wege eines mit Gründen versehenen Antrags beantragen, dass eine verhängte Maßnahme revidiert wird (Artikel 16 § 2 Absatz 2). Dieser Antrag kann nach Ablauf von drei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung eingereicht werden und anschließend jeweils nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung, mit der der Antrag abgelehnt wurde. Der Jugendrichter muss, bevor er über den Revisionsantrag

entscheidet, den minderjährigen Beschuldigten und seine Eltern oder Erziehungsverantwortlichen sowie die Staatsanwaltschaft, sofern gewünscht, anhören.

B.39.7. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtheit an Verfahrensvorschriften und zwingenden Fristen, die bei der Anordnung einer Maßnahme der « geschlossenen Orientierung » und bei der Anordnung und der Verlängerung einer Maßnahme der « geschlossenen Begleitung » gelten, und unter dem Vorbehalt der Ausführungen in B.39.4.2 kann nicht geschlussfolgert werden, dass der angefochtene Artikel 16 § 2 Absatz 2, der eine Wartefrist von drei Monaten vorsieht, bevor ein Revisionsantrag eingereicht werden kann, im Lichte von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention unangemessen ist.

B.40. Vorbehaltlich des in B.39.4.2 Erwähnten ist der Klagegrund unbegründet.

B.41. Ferner beanstanden die klagenden Parteien Artikel 16 § 2 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets, sofern er eine Wartefrist von sechs Monaten für das Einreichen eines Revisionsantrags in Bezug auf die vom Jugendgericht während des Hauptverfahrens verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen vorsehe (erster teil des vierter Klagegrunds).

B.42. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstoße, weil sie das Recht auf Zugang zu einem Gericht innerhalb kurzer Frist in dem Fall nicht vorsehe, dass die Freiheitsentziehung unrechtmäßig werde.

B.43. Wie in B.38.3 erwähnt wurde, müssen bei der Beurteilung der Angemessenheit der Zwischenabstände, wodurch das Erfordernis einer « unverzüglichen » Entscheidung im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 4 erfüllt ist, die verschiedenen Verfahrensbestimmungen und Fristen, so wie sie im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind, berücksichtigt werden (EuGHMR, 21. April 2009, *Raducu gegen Rumänien*, § 82).

B.44.1. Die freiheitsentziehenden Sanktionen, die nach Artikel 29 § 2 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets im Hauptverfahren gegen einen minderjährigen Täter verhängt werden können, sind eine geschlossene Orientierung von höchstens einem Monat (Nr. 6), eine

geschlossene Begleitung von höchstens drei, sechs oder neun Monaten (Nr. 7) und eine geschlossene Begleitung von höchstens zwei, fünf oder sieben Jahren (Nr. 8).

Durch das Dekret vom 19. Juni 2020 « über Maßnahmen im Falle einer zivilen Notsituation in Bezug auf die öffentliche Gesundheit im Rahmen des Dekrets vom 15. Februar 2019 über das Jugendkriminalitätsrecht und zur Abänderung des Dekrets vom 15. Februar 2019 über das Jugendkriminalitätsrecht » wurde dem die « Übergabe an eine forensische kinder- und jugendpsychiatrische Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses, wenn sich dies nach einer psychiatrischen Begutachtung als notwendig herausstellt », hinzugefügt. Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Klage.

B.44.2. Die Sanktionen einer « geschlossenen Orientierung von höchstens einem Monat » und einer « geschlossenen Begleitung von höchstens drei, sechs oder neun Monaten » kann das Jugendgericht gegen den minderjährigen Täter im Hauptverfahren in Anwendung der in B.39 erwähnten Verfahrensvorschriften für die Anordnung der geschlossenen Orientierung und der geschlossenen Begleitung während des vorbereitenden Verfahrens verhängen (Artikel 35 und 36). Folglich muss die Unterbringung eines minderjährigen Täters in einer Gemeinschaftseinrichtung mit einer « geschlossenen Orientierung » von höchstens einem Monat beginnen, wobei eine Stellungnahme über die Notwendigkeit einer geschlossenen Begleitung formuliert wird und ein Orientierungsvorschlag ausgearbeitet wird, der gegebenenfalls einen Vorschlag zur Dauer der geschlossenen Begleitung enthält. Das Jugendgericht kann die geschlossene Begleitung erst anordnen, nachdem es den Orientierungsvorschlag empfangen hat. Wenn gegen den minderjährigen Täter bereits während des vorbereitenden Verfahrens eine Maßnahme der geschlossenen Orientierung angeordnet wurde, und gegebenenfalls eine daran anschließende Maßnahme der geschlossenen Begleitung, können Elemente aus dem bereitgestellten Orientierungsvorschlag berücksichtigt werden, um die Dauer der geschlossenen Begleitung zu bestimmen (Artikel 36 Absatz 4).

Die Sanktion einer « geschlossenen Begleitung von höchstens zwei, fünf oder sieben Jahren » hat zum Ziel, den Minderjährigen zu begleiten und wiedereinzugliedern (Artikel 37 § 3). Diese Sanktion kann nur unter den in Artikel 37 §§ 2 und 3 erwähnten Voraussetzungen verhängt werden und grundsätzlich nur, nachdem das Jugendgericht Sozial- und medizinisch-psychologische Untersuchungen durch ein multidisziplinäres Team hat durchführen lassen. Die medizinisch-psychologische Untersuchung hat zum Ziel, die Situation

im Lichte der Persönlichkeit, des Umfelds und des Reifegrads des minderjährigen Täters zu bewerten.

B.44.3. Das Jugendgericht muss in seinem Urteil die « Höchstdauer » der vorerwähnten Sanktionen bestimmen (Artikel 29 § 3 Absatz 2). Bei der geschlossenen Begleitung von höchstens zwei, fünf oder sieben Jahren darf diese Höchstdauer das Strafmaß, das gelten würde, wenn die Tat von einem Erwachsenen begangen worden wäre, nicht überschreiten. Jede Maßnahme der geschlossenen Orientierung und der geschlossenen Begleitung, die gegebenenfalls gegen den Minderjährigen im Zusammenhang mit dem betreffenden Jugenddelikt verhängt wurde, wird auf die Dauer dieser Sanktion angerechnet, die den Zeitpunkt, an dem der minderjährige Täter das Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht, nicht überschreiten darf (Artikel 37§ 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1).

Aus der Verwendung des Wortes « Höchstdauer » geht hervor, dass die verhängten Sanktionen nicht verlängert werden können, hingegen immer vor Ablauf der Höchstdauer aufgehoben werden können (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, SS. 60 und 64). Daher kann das Jugendgericht die gegen den minderjährigen Täter verhängte Sanktion jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft revidieren, indem es diese aufhebt oder durch eine weniger strenge oder einschneidende Sanktion ersetzt (Artikel 16 § 2 Absatz 1). Vor diesem Hintergrund schickt die Gemeinschaftseinrichtung alle drei Monate einen Evaluationsbericht an das Jugendgericht (Artikel 16 § 2 Absatz 6 und *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 61). Ferner müssen die Sanktionen vor Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, zwecks Bestätigung, Aufhebung oder Abänderung erneut überprüft werden (Artikel 16 § 2 Absatz 1).

Für die geschlossene Begleitung von höchstens zwei, fünf oder sieben Jahren ist darüber hinaus vorgesehen, dass der minderjährige Täter halbjährlich und ab einem Alter von achtzehn Jahren jährlich persönlich vor dem Jugendgericht erscheint, damit die verhängte Sanktion bewertet wird und gegebenenfalls ein Folgeprogramm ausgearbeitet wird (Artikel 37 § 5). Diese Bewertung hat zum Ziel, « zu überprüfen, ob das ausgearbeitete Programm immer noch für den Betroffenen ‘ passend ’ ist und ob die ‘ Notwendigkeit einer geschlossenen Begleitung ’ immer noch vorliegt. Für den Fall, dass eine geschlossene Begleitung nicht mehr für notwendig erachtet wird, [kann] die Sanktion vor Ablauf der angeordneten Dauer [...] entweder von Amts

wegen durch das Jugendgericht oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufgehoben werden »
(*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 65).

B.44.4. Die vorerwähnten Verfahrensvorschriften über die Sanktionen einer geschlossenen Orientierung und einer geschlossenen Begleitung implizieren daher, dass das Jugendgericht über die Notwendigkeit dieser Freiheitsentziehung jederzeit befinden kann und zu den vorgesehenen Zeitpunkten befinden muss, und zwar auf Grundlage der Evaluationsberichte, die es von der Einrichtung, in der sich der Minderjährige aufhält, regelmäßig empfängt, sowie dass der Minderjährige zu den vorgesehenen Zeitpunkten persönlich vor dem Jugendgericht erscheinen muss.

Neben diesen Garantien hat der Dekretgeber die Möglichkeit für den minderjährigen Beschuldigten, seine Eltern oder Erziehungsverantwortlichen vorgesehen, die Überprüfung einer verhängten Sanktion im Wege eines mit Gründen versehenen Antrags zu beantragen (Artikel 16 § 2 Absatz 3). Dieser Antrag kann nach Ablauf von sechs Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung eingereicht werden und anschließend jeweils nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung, mit der der Antrag abgelehnt wurde.

B.44.5. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtheit an Verfahrensvorschriften und Fristen, die im Rahmen der Sanktionen der « geschlossenen Orientierung » und « geschlossenen Begleitung » gelten, kann nicht geschlussfolgert werden, dass die im angefochtenen Artikel 16 § 2 Absatz 3 vorgesehene Wartefrist von sechs Monaten, die verstrichen sein muss, bevor ein Revisionsantrag eingereicht werden kann, im Lichte von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention unangemessen ist.

B.45. Der Klagegrund ist unbegründet.

b) Die langfristige geschlossene Begleitung (fünfter, achter, neunter und elfter Klagegrund)

B.46. Nach Artikel 37 § 1 des angefochtenen Dekrets kann das Jugendgericht einen minderjährigen Täter einer Abteilung in einer Gemeinschaftseinrichtung zum Zwecke einer

geschlossenen Begleitung von höchstens zwei, fünf oder sieben Jahren anvertrauen (eine so genannte « langfristige geschlossene Begleitung »).

B.47. In ihrem fünften Klagegrund beanstanden die klagenden Parteien die Befugnis des Jugendgerichts, eine geschlossene Begleitung von mehr als fünf Jahren anzuordnen. Die angefochtene Bestimmung verstoße damit insofern gegen das Recht auf Zugang zum zuständigen Gericht im Sinne der Garantie in den Artikeln 13, 33 und 150 der Verfassung, als diese Sanktion nach dem allgemeinen Strafrecht eine Kriminalstrafe sei, die nach Artikel 150 der Verfassung nur von einem Geschworenengericht verhängt werden könne.

B.48.1. Aufgrund von Artikel 150 der Verfassung müssen « alle Kriminalsachen » durch den Assisenhof behandelt werden. Da in dieser Verfassungsbestimmung der Begriff « Kriminalsachen » nicht definiert wird, verfügt der Gesetzgeber über eine umfassende Ermessensbefugnis, um die Zuständigkeiten des Assisenhofes abzugrenzen. Er kann dabei unter anderem die Art der begangenen Taten, die gesetzlich festgelegte Strafe sowie die gravierende Beschaffenheit und die Folgen der Straftat für das Opfer und für die Gesellschaft berücksichtigen.

Diese Ermessensbefugnis ist jedoch nicht unbegrenzt, da Artikel 150 der Verfassung den Gesetzgeber verpflichtet, mindestens die schwerwiegendsten Straftaten dem Geschworenengericht vorzubehalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 266).

B.48.2. Artikel 216*novies* des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« La cour d'assises connaît des crimes, à l'exception des cas où il est fait application de l'article 2 de la loi du 4 octobre 1867 sur les circonstances atténuantes ».

Artikel 1 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Straftaten, die durch die Gesetze mit Kriminalstrafe bedroht sind, sind Verbrechen.

[...] ».

Die Einstufung einer Straftat als Verbrechen hängt von dem gesetzlich vorgeschriebenen Strafmaß ab. Erst wenn eine Straftat mit einer Kriminalstrafe bestraft wird, wird sie als Verbrechen eingestuft.

B.49. Die geschlossene Begleitung in einer Gemeinschaftseinrichtung von höchstens zwei, fünf oder sieben Jahren ist eine « Antwort der Gesellschaft auf ein Jugenddelikt » (Artikel 2 Nr. 19), die « die Begleitung und Wiedereingliederung » des minderjährigen Täters zum Ziel hat (Artikel 37 § 3 des angefochtenen Dekrets). Dabei handelt es sich um « ein individualisiertes, stationäres und forensisches Programm für einen minderjährigen [...] Täter, bei dem die Wiedereingliederung in die Gesellschaft aktiv gefördert wird » und bei dem « vor allem das konstruktive und wiedergutmachungsorientierte Arbeiten mit dem minderjährigen [...] Täter, seinen Eltern und Erziehungsverantwortlichen [sowie] das Unterstützen und Stimulieren des minderjährigen [...] Täters und seiner Eltern/Erziehungsverantwortlichen bei der aktiven Anerkennung ihrer Verantwortung angestrebt werden [müssen] [...]. Ein zielgerichteter Fokus auf Möglichkeiten und Talente sowie das Schaffen von Beteiligungsmöglichkeiten sind dabei wichtig » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 19).

Diese Reaktion bezieht sich nicht auf eine « Kriminalstrafe » und fällt dementsprechend nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 150 der Verfassung, der Kriminalsachen zum Gegenstand hat.

B.50. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.51. Der achte und der neunte Klagegrund sind gegen Artikel 37 des angefochtenen Dekrets gerichtet, sofern er zulasse, dass gegen einen Minderjährigen im Alter zwischen zwölf und sechzehn Jahren eine langfristige geschlossene Begleitung verhängt werde.

B.52. Nach Artikel 37 § 1 Absatz 1 und § 2 des angefochtenen Dekrets kann das Jugendgericht die Sanktion einer geschlossenen Begleitung von höchstens zwei, fünf oder sieben Jahren nur verhängen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

« 1° le délinquant mineur est au moins âgé de seize ans au moment du délit de mineur;

2° il y a présomption de la capacité à commettre une faute. Il s'agit d'une présomption réfragable, compte tenu de la personnalité et de la maturité du mineur précité et de son contexte social;

3° toute autre sanction est inadaptée ou a échoué;

4° le délit de mineur commis par ledit mineur est un fait tel que visé aux articles 136*bis*, 136*ter*, 136*quater*, 136*sexies*, 137, 140, 141, 373, 375, 376, 379, 393, 394, 395, 396, 397, 400, 401, 417*ter*, 417*quater*, 428, § 5, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474 et 475 du Code pénal dans la mesure où il est passible de plus de cinq ans de réclusion;

5° l'intégrité physique et psychique du mineur précité ou de tiers est en danger;

6° un encadrement en milieu fermé est nécessaire ».

Nach Artikel 37 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets kann diese Sanktion « nur bei Vorliegen außerordentlicher Umstände gegen Personen verhängt werden, die zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht haben ». Artikel 37 § 4 desselben Dekrets bestimmt diesbezüglich:

« Par dérogation au § 2, 1°, le tribunal de la jeunesse peut ordonner la sanction visée au § 1er à l'égard de délinquants mineurs qui n'ont pas encore atteint l'âge de seize ans au moment du délit de mineur.

Si les conditions cumulatives mentionnées au § 2, 2°, 3°, 5° et 6° sont remplies et que le délit de mineur est commis par un mineur qui, au moment des faits, est âgé d'au moins douze ans et n'a pas encore atteint l'âge de quatorze ans, la sanction, visée au § 1er, ne peut être imposée que si le délit de mineur commis, s'il avait été commis par un majeur au sens du Code pénal ou des lois spéciales, [était] passible d'une peine correctionnelle d'emprisonnement à titre principal de cinq à dix ans ou d'une peine plus lourde. La durée maximale de la sanction est de deux ans. Le délinquant mineur est placé dans la capacité réservée, visée à l'article 40, § 3, alinéa 1er.

Si les conditions cumulatives mentionnées au § 2, 2°, 3°, 5° et 6° sont remplies et que le délit de mineur est commis par un mineur qui, au moment des faits, est âgé d'au moins quatorze ans et n'a pas encore atteint l'âge de seize ans, la durée de la sanction ne peut dépasser cinq ans ».

B.53. Im achten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 37 des angefochtenen Dekrets gegen das in Artikel 12 und 14 der Verfassung garantierte Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße, weil die Sanktion der langfristigen geschlossenen Begleitung in Bezug auf Minderjährige im Alter zwischen zwölf und sechzehn Jahren für die Betroffenen nicht ausreichend vorhersehbar sei. Insbesondere werde dem Jugendgericht eine zu große Ermessensfreiheit eingeräumt, um zu bestimmen, wann « außerordentliche

Umstände » vorlägen, sowie die Begriffe « unpassend », « in Gefahr » und « notwendig » zu konkretisieren.

B.54.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.54.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, der sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, liegt außerdem die Idee zugrunde, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass es jedermann zum Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung erlaubt, festzustellen, ob die Handlung strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber durch hinreichend genaue, deutliche und Rechtssicherheit bietende Worte festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der eine Handlung vornimmt, vorher auf hinreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen diese Handlung haben wird, und andererseits dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum überlassen wird

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und

gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.54.3. Das Vorstehende gilt auch für den Dekretgeber, sofern er in Anwendung von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Nichteinhaltung dekretaler Bestimmungen unter Strafe stellt und die Strafen für die Nichteinhaltung festlegt.

B.55.1. Die langfristige geschlossene Begleitung kann grundsätzlich nur gegen einen minderjährigen Täter verhängt werden, der zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts mindestens sechzehn Jahre alt ist. Abweichend von dieser Voraussetzung kann diese Sanktion nach Artikel 37 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets bei Vorliegen « außerordentlicher Umstände » gegen Personen verhängt werden, die zum Zeitpunkt der Taten das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht haben, wobei diese Sanktion dann in Abhängigkeit vom Alter des Minderjährigen auf höchstens zwei beziehungsweise fünf Jahre begrenzt wird.

Das angefochtene Dekret legt nicht fest, was unter diesen « außerordentlichen Umständen » zu verstehen ist. In den Vorarbeiten wird diese Voraussetzung wie folgt erläutert:

« En principe, cette sanction de longue durée ne peut être imposée qu'à délinquant mineur qui est âgé d'au moins seize ans et qui satisfait cumulativement aux conditions énumérées ci-dessus. Toutefois, lorsque des mineurs commettent des délits alors qu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de seize ans, mais qu'il s'agit de faits à ce point graves, cette sanction peut également être imposée, avec cependant une durée maximale moins longue » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 65).

B.55.2. Wie auch von der Flämischen Regierung bestätigt wurde, ergibt sich aus den Vorarbeiten, dass die Absicht des Dekretgebers darin besteht, dass die « außerordentlichen Umstände », die es rechtfertigen, dass bei der Verhängung der langfristigen geschlossenen Begleitung vom grundsätzlichen Alterserfordernis von sechzehn Jahren abgewichen wird, die Schwere der begangenen Taten zum Gegenstand haben.

Diese Absicht stimmt gleichwohl nicht mit den im angefochtenen Artikel 37 vorgesehenen Voraussetzungen für die Verhängung der langfristigen geschlossenen Begleitung gegenüber Minderjährigen vor dem Hintergrund des Umstands, ob sie zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts das Alter von sechzehn Jahren erreicht haben oder nicht, überein.

Gegen den Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts mindestens sechzehn Jahre alt ist, kann eine langfristige geschlossene Begleitung wegen in einer abschließenden Liste aufgezählter Straftaten verhängt werden, die sich aus dem Strafgesetzbuch ergeben, « sofern sie mit einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind » (Artikel 37 § 2 Nr. 4). Beim Minderjährigen, der das Alter von sechzehn Jahren zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts noch nicht erreicht hat, ist diese freiheitsentziehende Sanktion nicht auf eine abschließende Liste mit Straftaten begrenzt. Dahingegen gilt für den Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Begehung der Taten mindestens zwölf Jahre alt ist, aber das Alter von vierzehn Jahren noch nicht erreicht hat, im Rahmen der Schwere der betreffenden Taten als einzige Einschränkung, dass das begangene Jugenddelikt, wenn es von einem Erwachsenen begangen worden wäre, « im Sinne des Strafgesetzbuches oder der Sondergesetze eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder eine höhere Strafe zur Folge haben kann » (Artikel 37 § 2 Nr. 4). Für den Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts mindestens vierzehn Jahre alt ist, aber das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht hat, sieht Artikel 37 § 4 Absatz 3 sogar keine einzige Bedingung in Bezug auf die Schwere der betreffenden Taten vor, und zwar weder im Rahmen der strafrechtlichen Einstufung der begangenen Taten noch des Strafmaßes.

Folglich sind die Voraussetzungen für die Verhängung einer langfristigen geschlossenen Begleitung weniger streng in Bezug auf die Minderjährigen, die das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht haben, als die Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts mindestens sechzehn Jahre alt sind, was der Absicht des Dekretgebers im Sinne der Regelung in Artikel 37 § 1 Absatz 2 widerspricht, nach der die Sanktion « nur bei Vorliegen außerordentlicher Umstände » gegen Personen verhängt werden kann, die das Alter von sechzehn Jahren zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts noch nicht erreicht haben.

B.55.3. Dieser Mangel an Kohärenz zwischen einerseits der allgemeinen Voraussetzung des Vorliegens « außerordentlicher Umstände », die in Artikel 37 § 1 Absatz 2 geregelt ist, und

andererseits den spezifischen Voraussetzungen, die in Artikel 37 § 4 vorgesehen sind, stellt eine Quelle der Rechtsunsicherheit für die Minderjährigen dar, die das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht haben. Es ist für sie nicht ausreichend vorhersehbar, ob sie eine Handlung vornehmen, die eine geschlossene Begleitung von höchstens zwei oder fünf Jahren zur Folge haben kann.

Sofern es folglich in das Ermessen des Jugendgerichts gestellt wird, zu bestimmen, wann « außerordentliche Umstände » vorliegen, ohne diese Umstände im Rahmen der Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktion ausreichend zu konkretisieren, lässt die angefochtene Bestimmung die Gefahr von Willkür entstehen, wodurch der Grundsatz der Vorhersehbarkeit im Sinne seiner Ausprägung im Rahmen des Legalitätsprinzips beeinträchtigt ist.

B.56. Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass Artikel 37 des angefochtenen Dekrets, sofern er dem Jugendgericht die Möglichkeit gibt, eine geschlossene Begleitung von höchstens zwei oder fünf Jahren gegen einen Minderjährigen zu verhängen, der das Alter von sechzehn Jahren zum Zeitpunkt der Begehung des Jugenddelikts noch nicht erreicht hat, gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung verstößt. Der Klagegrund ist in diesem Maße begründet.

Folglich ist Artikel 37 § 1 Absatz 2 und § 4 des angefochtenen Dekrets für nichtig zu erklären.

B.57. Im neunten Klagegrund beanstanden die klagenden Parteien die in Artikel 37 § 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets erwähnte « Vermutung der Schuldfähigkeit », sofern das gemäß Artikel 37 § 4 für die Minderjährigen gelte, die mindestens zwölf Jahre alt seien, jedoch das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht hätten.

B.58. Aufgrund der Nichtigerklärung von Artikel 37 § 1 Absatz 2 und § 4 des angefochtenen Dekrets ist der Einwand in Bezug auf den Verweis auf die in Artikel 37 § 2 Nr. 2 geregelte « Vermutung der Schuldfähigkeit » bei minderjährigen Tätern, die mindestens zwölf Jahre alt sind, jedoch das Alter von sechzehn Jahren noch nicht erreicht haben, gegenstandslos. Folglich braucht dieser Klagegrund nicht geprüft zu werden.

B.59.1. Der elfte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 37 § 6 des angefochtenen Dekrets. Nach dieser Bestimmung kann das Jugendgericht eine langfristige geschlossene Begleitung grundsätzlich nur anordnen, nachdem es « Sozial- und medizinisch-psychologische Untersuchungen durch ein multidisziplinäres Team hat durchführen lassen ». Das Jugendgericht kann die Sanktion allerdings auch verhängen, ohne dass es über den Bericht über die medizinisch-psychologische Untersuchung verfügt, « wenn es feststellt, dass der minderjährige Täter sich dieser Untersuchung entzieht oder sich weigert, sich ihr zu unterziehen » (Artikel 37 § 6 Absatz 2 Nr. 1).

B.59.2. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Ausnahme von der Verpflichtung des Jugendgerichts, über den Bericht einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu verfügen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstoße, weil die Inanspruchnahme des Rechts, zu schweigen und nicht im Rahmen des Strafverfahrens mitzuwirken, mit einer Freiheitsstrafe bestraft werde.

B.60. Abweichend von dem, was die klagenden Parteien anführen, impliziert der angefochtene Artikel 37 § 6 Absatz 2 Nr. 1 keinesfalls, dass die Weigerung des minderjährigen Täters, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, mit einer geschlossenen Begleitung bestraft wird.

Diese Bestimmung sieht nur vor, dass das Jugendgericht trotz der grundsätzlichen Verpflichtung, eine medizinisch-psychologische Untersuchung durchführen zu lassen, die Möglichkeit hat, eine geschlossene Begleitung anzuordnen, ohne über einen Bericht zu dieser Untersuchung zu verfügen, wenn der Minderjährige sich dieser Untersuchung entzieht oder sich weigert, sich ihr zu unterziehen. Das Jugendgericht kann diese geschlossene Begleitung nur anordnen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in Artikel 37 §§ 2 oder 4 geregelt sind, was im Wege eines mit besonderen Gründen versehenen Urteils begründet werden muss. Bei Fehlen des Berichts über die medizinisch-psychologische Untersuchung muss das Jugendgericht andere Elemente aus der Akte berücksichtigen, unter anderem die durchzuführende Sozialuntersuchung.

B.61. Der Klagegrund beruht auf einer falschen Prämisse und ist folglich unbegründet.

c) Die Abgabe (zwölfter Klagegrund)

B.62. Artikel 38 des angefochtenen Dekrets bezieht sich auf die Möglichkeit des Jugendgerichts, eine Sache abzugeben und an die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Verfolgung vor dem zuständigen Gericht unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts und des gemeinrechtlichen Strafverfahrens zu verweisen. Nach Artikel 38 § 3 kann das Jugendgericht eine Sache nur abgeben, nachdem es « Sozial- und medizinisch-psychologische Untersuchungen durch ein multidisziplinäres Team hat durchführen lassen ». Das Jugendgericht kann die Sache jedoch abgeben, ohne über den Bericht über die medizinisch-psychologische Untersuchung zu verfügen, « wenn es feststellt, dass der minderjährige Beschuldigte sich dieser Untersuchung entzieht oder sich weigert, sich ihr zu unterziehen » (Artikel 38 § 3 Absatz 3 Nr. 1).

B.63. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Ausnahme von der Verpflichtung des Jugendgerichts, über den Bericht einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu verfügen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstoße, weil die Inanspruchnahme des Rechts, zu schweigen und nicht im Rahmen des Strafverfahrens mitzuwirken, mit einer Abgabe bestraft werde.

B.64. Aus den gleichen Gründen, die in B.60 im Rahmen des gegen Artikel 37 § 6 gerichteten Klagegrunds dargelegt wurden, beruht der Klagegrund auf einer falschen Grundannahme.

Der angefochtene Artikel 38 § 2 impliziert nämlich keinesfalls, dass die Weigerung des minderjährigen Täters, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, mit einer Abgabe der Sache bestraft wird. Die angefochtene Bestimmung sieht nur vor, dass das Jugendgericht trotz der grundsätzlichen Verpflichtung, eine medizinisch-psychologische Untersuchung durchführen zu lassen, die Möglichkeit hat, die Sache abzugeben, ohne über einen Bericht zu dieser Untersuchung zu verfügen, wenn der Minderjährige sich dieser Untersuchung entzieht oder sich weigert, sich ihr zu unterziehen. Das Jugendgericht kann die Sache nur abgeben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in Artikel 38 § 2 geregelt sind, und muss dies im Wege eines mit besonderen Gründen versehenen Urteils begründen. Bei

Fehlen des Berichts über die medizinisch-psychologische Untersuchung kann das Jugendgericht andere Elemente aus der Akte berücksichtigen, unter anderem die Sozialuntersuchung.

B.65. Der Klagegrund ist unbegründet.

d) Die Übergabe an eine Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes (dreizehnter Klagegrund)

B.66.1. Artikel 39 des angefochtenen Dekrets bezieht sich auf die Möglichkeit des Jugendgerichts, einen minderjährigen Täter einer offenen oder geschlossenen Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes anzuvertrauen, und legt fest:

« § 1er. Le tribunal de la jeunesse peut confier un délinquant mineur soit à une division ouverte, soit à une division fermée d'un service psychiatrique pour adolescents.

Le placement dans une division ouverte d'un service psychiatrique pour adolescents ne peut être imposé à un délinquant mineur que si un rapport indépendant établi par un psychiatre pour adolescents daté de moins d'un mois démontre que son jugement ou sa capacité à contrôler ses actes ont été sérieusement altérés. Le placement en division fermée d'un service psychiatrique pour adolescents n'est possible que conformément à l'article 43 de la loi du 8 avril 1965.

§ 2. Le délinquant mineur comparaît deux fois par an devant le tribunal de la jeunesse en vue d'une évaluation de la décision prise.

Le Gouvernement flamand détermine les normes minimales ainsi que les modalités relatives au contenu et à la concrétisation du rapport visé au § 1er, alinéa 2. Le Gouvernement flamand peut conclure un accord de coopération à ce sujet avec l'autorité fédérale ».

B.66.2. In der Begründung wird verdeutlicht, dass die Übergabe eines minderjährigen Täters an eine Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes keine Sanktion ist, sondern ein « ‘ Respons ’ aus Gründen der Sicherheit oder des Schutzes » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 69):

« Ce n'est que lorsqu'il existe un problème pédopsychiatrique et que l'intéressé ne peut être réputé responsable du délit de mineur qu'il a commis qu'il est prévu un type de réaction spécifique au délit de mineur. En pareil cas, les soins et la sécurité de l'intéressé et de la

collectivité priment lorsqu'il s'agit de concrétiser la réaction au délit de mineur » (ebenda, S. 13).

B.67. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 39 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 4 und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße. Sie beanstanden den Umstand, dass die angefochtene Bestimmung eine « strafrechtliche Jugendinternierung » einführe, wobei abweichend vom Gesetz vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » keine Voraussetzungen hinsichtlich der Schwere der begangenen Straftat und der Schwere der Geisteskrankheit vorgesehen seien. Ferner beanstanden sie den Umstand, dass die angefochtene Bestimmung keinen effektiven Rechtsbehelf für den Minderjährigen vorsehe, um innerhalb kurzer Frist die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung von einem Gericht überprüfen zu lassen.

B.68.1. Es besteht insofern ein grundlegender Unterschied zwischen der Unterbringung in der Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes nach der angefochtenen Bestimmung und der Internierung nach dem Gesetz vom 5. Mai 2014 « über die Internierung », als sich die erstgenannte Maßnahme auf die Rechtspflege im Verhältnis zu Minderjährigen bezieht, während sich die letztgenannte Maßnahme auf die Rechtspflege im Verhältnis zu Erwachsenen bezieht. Wegen der spezifischen Beschaffenheit der Fragen, die bei der Rechtspflege in Bezug auf Minderjährige behandelt werden müssen, muss sich diese Rechtspflege von der für Erwachsene geltenden Rechtspflege unterscheiden (siehe EuGHMR, 2. März 2010, *Adamkiewicz gegen Polen*, § 106).

B.68.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.69.1. Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftüchtig oder Landstreicher ist;

[...]

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird ».

B.69.2. Die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung entspricht nur dann Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn drei Mindestbedingungen erfüllt sind. Erstens muss auf der Grundlage eines objektiven medizinischen Gutachtens hinreichend nachgewiesen werden, dass die Person an einer realen und dauerhaften Geistesstörung leidet. Zweitens muss diese Störung von solcher Art oder solchem Umfang sein, dass sie eine dauerhafte Freiheitsentziehung rechtfertigt. Drittens hängt die Rechtmäßigkeit einer dauerhaften Freiheitsentziehung davon ab, ob eine solche Störung anhält, in dem Sinne, dass der Internierte die Möglichkeit erhalten muss, freigelassen zu werden, sobald sein Gesundheitszustand hinreichend stabil ist (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp gegen Niederlande*, § 39; 2. Oktober 2012, *L.B. gegen Belgien*, § 92; 10. Januar 2013, *Claes gegen Belgien*, § 113; 10. Januar 2013, *Dufoort gegen Belgien*, § 77; 10. Januar 2013, *Swennen gegen Belgien*, § 70).

B.69.3. Eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der dauerhaften Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung muss auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesundheitszustandes des Betroffenen, einschließlich der Gefahr, die von ihm für die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter oder seiner eigenen Person ausgeht, entsprechend dem Nachweis durch aktuelle medizinische Evaluationen erfolgen und nicht auf der Grundlage von Ereignissen aus der Vergangenheit, die der ursprünglichen freiheitsentziehenden Entscheidung zugrunde liegen (EuGHMR, Entscheidung, 17. September 2013, *Juncal gegen Vereinigtes Königreich*, § 30, 18. Februar 2014, *Ruiz Rivera gegen Schweiz*, § 60).

B.69.4. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist eine *lex specialis* gegenüber den allgemeineren Anforderungen von Artikel 13 dieser Konvention (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2009, *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 202; 10. Januar 2013, *Dufoort gegen Belgien*, § 92; 6. September 2016, *W.D. gegen Belgien*, § 144).

B.70. Nach Artikel 39 § 1 des angefochtenen Dekrets kann das Jugendgericht den Minderjährigen einer offen Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes anvertrauen, falls « sich aus einem von einem Jugendpsychiater erstellten unabhängigen Bericht, der keinen Monat alt ist, ergibt, dass sein Urteilsvermögen oder seine Fähigkeit zum Beherrschen seiner Handlungen schwer beeinträchtigt ist ». Die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes ist nur nach Artikel 43 des Gesetzes vom 8. April 1965 möglich, der seinerseits auf das Gesetz vom 26. Juni 1990 « über den Schutz der Person des Geisteskranken » Bezug nimmt. Nach dem letztgenannten Gesetz kann das Jugendgericht die Unterbringung zur Beobachtung für die Dauer von höchstens vierzig Tagen anordnen, wenn in einem ausführlichen medizinischen Bericht, der im Anschluss an eine Untersuchung erstellt wurde, die höchstens fünfzehn Tage zurückliegt, festgestellt wird, dass der geisteskranke Minderjährige « die eigene Gesundheit und Sicherheit ernsthaft gefährdet oder [...] eine schwerwiegende Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit Dritter darstellt » (Artikel 2 und 6 § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990). Nach Ablauf des für die Beobachtung vorgesehenen Zeitraums kann der weitere Verbleib in der Einrichtung vom Jugendgericht nur angeordnet werden, wenn der Chefarzt in einem ausführlichen Bericht die Notwendigkeit des weiteren Verbleibs bestätigt (Artikel 13).

B.71.1. Der Dekretgeber durfte vernünftigerweise zu dem Schluss gelangen, dass ein minderjähriger Täter unabhängig von der Art des begangenen Jugenddelikts für eine Unterbringung in einer offenen oder geschlossenen Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes in Betracht kommt, falls sich herausstellt, dass sein Urteilsvermögen oder seine Fähigkeit zum Beherrschen seiner Handlungen schwer beeinträchtigt ist, beziehungsweise falls die Voraussetzungen für eine Zwangsunterbringung nach dem Gesetz vom 26. Juni 1990 erfüllt sind. Wie auch in den vorerwähnten Vorarbeiten betont wurde, sind « [in] einem solchen Fall

[einer jugendpsychiatrischen Problematik] bei der Bestimmung der Reaktion auf das Jugenddelikt vor allem Betreuung und Schutz zugunsten des Betroffenen und der Gesellschaft von Bedeutung » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1670/1, S. 13). Der Staat erfüllt dadurch die ihn treffende Schutzpflicht, die sich insbesondere aus den Artikeln 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt (siehe u.a. EuGHRM, 6. November 2018, *Milićević gegen Montenegro*, §§ 54-55; 4. Juli 2019, *Kurt gegen Österreich*, §§ 62-63).

Das Erfordernis eines aktuellen Berichts eines Jugendpsychiaters, aus dem hervorgeht, dass das Urteilsvermögen des Minderjährigen oder seine Fähigkeit zum Beherrschen seiner Handlungen schwer beeinträchtigt ist, garantiert, dass die Entscheidung auf objektiven medizinischen Gründen beruht. Diese Voraussetzung kann im Lichte der vorerwähnten Konventionsbestimmungen nicht anders als in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Feststellungen im Bericht ausreichend gewichtig sein müssen, um eine Unterbringung in einer offenen Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes rechtfertigen zu können.

B.71.2. Nach Artikel 39 § 2 erscheint der minderjährige Täter halbjährlich vor dem Jugendgericht, damit die Entscheidung über die Unterbringung in einer Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes bewertet wird. Diese Verpflichtung zur regelmäßigen Bewertung muss daher so ausgelegt werden, dass das Jugendgericht bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit hat, die Unterbringung in einer Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes zu revidieren.

B.71.3. Obwohl Artikel 16 § 2 des angefochtenen Dekrets nur auf die « verhängten Maßnahmen und Sanktionen » Bezug nimmt und die Unterbringung in einer Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes eine Reaktion eigener Art auf ein Jugenddelikt darstellt, kann darüber hinaus mit der Flämischen Regierung angenommen werden, dass die Absicht des Dekretgebers darin bestand, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Garantien für die Überprüfung einer verhängten Sanktion auf entsprechende Weise im Rahmen der Unterbringung in einer Abteilung eines jugendpsychiatrischen Dienstes zur Anwendung gelangen. Folglich kann das Jugendgericht die angeordnete Unterbringung jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft revidieren, indem es diese aufhebt oder durch eine weniger einschneidende Sanktion ersetzt (Artikel 16 § 2 Absatz 1), und schickt der betreffende jugendpsychiatrische Dienst vor diesem Hintergrund alle drei Monate einen Evaluationsbericht an das Jugendgericht (Artikel 16 § 2 Absatz 6).

B.71.4. Unter dem Vorbehalt der in B.71.1, B.71.2 und B.71.3 erwähnten Auslegung verstößt die angefochtene Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.72. Unter dem Vorbehalt der in B.71.4 erwähnten Auslegung ist der Klagegrund nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt im Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Februar 2019 « über das Jugendkriminalitätsrecht »

- die Wortfolge « entsprechend der festgelegten Reihenfolge » in Artikel 16 § 1 und
- Artikel 37 § 1 Absatz 2 und § 4

für nichtig;

2. weist die Klage vorbehaltlich des in B.39.4.2 Erwähnten, vorbehaltlich der in B.11.2, B.29.2, B.71.1, B.71.2 und B.71.3 erwähnten Auslegungen und unter Berücksichtigung des in B.11.1 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Februar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

A. Alen